Gemeinde Berghaupten

Ortenaukreis

Der Bürgermeister

Bürgermeisteramt · Postfach 11 10 · 77792 Berghaupten

An die
Presse

Sachbearbeiter: **Philipp Clever**
Durchwahl: **07803 / 96 77-20**
e-mail: **philipp.clever@berghaupten.de**

Telefon Zentrale: **07803 / 96 77-0**
Telefax: **07803 / 96 77-10**

Im Schriftverkehr bitte stets angeben

Datum: **10.05.2019**
Aktenzeichen: **022.3**
Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die Mitglieder des Gemeinderats werden zu einer Gemeinderatssitzung eingeladen auf

Montag, den 20. Mai 2019,
um 19.30 Uhr im Bürgersaal, Altes Schulhaus.

Zur Beratung kommen folgende Punkte:

1. Fragen der Einwohner zu Gemeindeangelegenheiten
2. Anfragen aus der Mitte des Gemeinderats
3. Waldzustandsbericht
4. Neubau eines Radweges zwischen der K 5335 und dem Ortsteil Bermersbach
   hier: Baurechtliche Stellungnahme der Gemeinde als Träger öffentlicher Belange im Rahmen eines Förderantrags der Stadt Gengenbach
5. Änderung der Hauptsatzung:
   hier Fortsetzung der Beratung vom 29.04.2019
6. Erweiterung des Arbeitsstundenumfangs im Sekretariat der Grundschule
7. Barrierefreier Umbau der Bushaltestellen in der Lindenstraße im Zuge der teilweisen Fahrbahnerneuerung
8. Mitteilungen der Verwaltung

Mit freundlichen Grüßen

(Clever)
Bürgermeister

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
20. Mai 2019	öffentlich 3	855.8 / Herr Hertle

Waldzustandsbericht

Sachverhalt und Begründung:

Im Zusammenhang mit der Beratung am 29.04.2019 über die Vorschläge der Verwaltung zu Möglichkeiten, u.a. mit Maßnahmen im Wald Ökopunkte zu generieren, wurde aus der Mitte des Gemeinderats der Wunsch geäußert nach einem Zwischenbericht angesichts der Schäden durch Trockenheit und Schädlingsbefall. Revierförster Peter Zink wird daher in der Sitzung einen Waldzustands- bzw. Waldschadensbericht abgeben.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:

Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
20. Mai 2019	öffentlich 4	656.24 / Herr Hertle

Neubau eines Radweges durch die Stadt Gengenbach zwischen der K 5335 und dem Ortsteil Bermersbach
hier: Baurechtliche Stellungnahme der Gemeinde als Träger öffentlicher Belange im Rahmen eines Förderantrags

Sachverhalt und Begründung:

Die Stadt Gengenbach beabsichtigt den Bau eines Radweges zwischen der K5335 (Lindenstr. / Berghauptener Str.) und dem Ortsteil Bermersbach. Der Gemeinde Berghaupten wurde mit Schreiben vom 18.04.2019 die Gelegenheit gegeben, als Träger öffentlicher Belange zur geplanten Maßnahme Stellung zu nehmen. Ein Auszug der ausführlichen Planunterlagen ist beigefügt. Bei Bedarf können die vollständigen Unterlagen während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung im Rathaus eingesehen werden.

Die Verwaltung hat keine Bedenken und befürwortet eine positive Stellungnahme.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Berghaupten hat als Träger öffentlicher Belange keine Bedenken gegen den Bau eines Radweges zwischen der K5335 und dem Gengenbacher Ortsteil Bermersbach.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:

Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

STADT **GENGENBACH**

Stadtverwaltung • Postfach 1165 • 77717 Gengenbach

Gemeinde Berghaupten
Rathauspl. 2
77791 Berghaupten

Bürgermeisteramt
Berghaupten
Eing 23. APR. 2019

Amt: Bauamt
Straße: Victor-Kretz-Str. 2
Zimmer: Nr. 04
Sachbearbeiter: Herr Ulrich Riehle
Durchwahl: 07803/930-181
Fax: 07803/930-180
Datum: 18.04.2019
riehle-ulrich@stadt-gengenbach.de
www.stadt-gengenbach.de

Neubau eines Radweges zwischen den K 5335 und dem Ortsteil Bermersbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Gengenbach beabsichtigt den Bau eines Radweges zwischen der K 5335 (Berghauptener Straße) und dem Ortsteil Bermersbach. Hierfür hat die Stadt Gengenbach einen Förderantrag beim Land Baden-Württemberg für die Anlage kommunaler Rad- und Fußinfrastruktur nach dem LGVFG gestellt.
Zwischenzeitlich haben wir die Mitteilung erhalten, dass der Radweg im Förderprogramm aufgenommen ist.
Zur Herstellung des notwendigen Baurechts möchten wir hiermit Ihnen, als Träger öffentlicher Belange, zur Maßnahme anhören und um Abgabe einer Stellungnahme bitte.
Wir bitten um die Abgabe der Stellungnahme bis Freitag, 24.05.2019.
Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingegangen sein, gehen wir davon aus, dass Sie nichts gegen die Maßnahme einzuwenden haben.

Bitte um Rückgabe der zugesandten Unterlagen.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Riehle
Stadtbauamt
Abt. Tiefbau

BAUVORHABEN: Neubau eines Radweges zwischen der K 5335 und dem Ortsteil Bermersbach

BAUHERR: Stadt Gengenbach

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines
1.1 Notwendigkeit der Maßnahme

2 Maßnahme
2.1 Beschreibung der Maßnahme
2.2 Bisherige Nutzung der benötigten Flächen
2.3 Aufbau des Radweges
2.4 Beschilderung

3 Bauausführung, Bauzeit
3.1 Bauablauf, Bauzeit

4 Kosten

1 Allgemeines

1.1 Notwendigkeit der Maßnahme

Die Stadt Gengenbach beabsichtigt den Bau eines neuen Radweges zwischen der Kreisstraße K5335 und dem Ortsteil Bermersbach.
Bermersbach ist ein Ortsteil von Gengenbach der an der westlichen Grenze von Gengenbach / Berghaupten liegt. Auf der Strecke nach Bermersbach zweigt noch das Seitental Wingerbach ab, das auch von dem Neubau des Radweges profitieren würde.
Da die Verbindungsstraße nach Bermersbach nicht als 2-spurige Straße ausgebaut ist, kommt es immer wieder zu Gefahrensituationen zwischen Radfahren und PKWs. Der Radweg würde besonders den zwischen Bermersbach und Gengenbach pendelnden Schülern mehr Sicherheit auf dem Schulweg bieten. Weiter würde der neue Radweg auch den Einwohnern sowie den Touristen die in Bermersbach Urlaub machen mehr Sicherheit bieten. Der Radweg würde auch die Nutzung des Fahrrades als Verkehrsmittel attraktiver machen.
Weiter bindet der neue Radweg an den bestehenden Radweg der entlang der K 5335 verläuft an. Der Radweg entlang der K 5335 führt zum einen nach Gengenbach, so können die Schüler weiter zu den Schulen in Gengenbach gelangen. Zum anderen führt der Radweg entlang der K 5335 nach Berghaupten, sowie auf den Wirtschaftsweg entlang der B 33, wo man dann weiter bis nach Offenburg und zu anderen Radverbindungen gelangen kann. Das ganze vorhandene sowie geplante Radwegenetz von Gengenbach kann im beiliegenden Übersichtsplan entnommen werden.

2 Maßnahme

2.1 Beschreibung der Maßnahme

Ausbau des Radweges

Der neue Radweg beginnt / endet an dem bestehenden Radweg der entlang der Kreisstraße K5335 verläuft. Hier wird in der Fortführung des vorhandenen Radweges der neue Radweg bis an den kreuzenden Wirtschaftweg in einer Breite von 3,00 m ausgebaut. Dabei wird der bestehende Bordstein auf null abgesenkt um eine Barriere freie Überquerung des Wirtschaftsweges zu gewährleisten. Im Anschluss an der Kreuzung des Wirtschaftsweges wird der Radweg entlang der Ziegelwaldeckstraße geführt. Der Abstand zur Straße beträgt ca. 1,5 - 2,00 m und wird als Grünfläche angelegt. Der Radweg selbst wird in einer Breite von 3,00 m angelegt. Beidseitig erhält der Radweg einen befestigten Schrammbord von 0,50 m. Im Verlauf des Radweges werden 2 Straßen sowie eine Hofzufahrt gequert. In diesem Kreuzungsbereichen wird der Radweg mittels Bordsteine gesichert und die Radwegspur jeweils auf null abgesenkt um eine Barriere freie Überquerung der Straßen zu gewährleisten.

Bei der Station 1+610,00 befindet sich ein Einlaufbauwerk:
Über das Einlaufbauwerk wird die tieferliegende angrenzende Wiesenfläche entwässert. Das Bauwerk liegt ca. 5,00 m von der abgrenzenden Straße entfernt. Der Radweg soll in diesem Bereich wegen dem Höhenunterschied des Geländes mittels L-Steine angelegt werden. Somit kann auch eine Anschüttung des Geländes verzichtet werden. Weiter greifen wir hiermit nicht in das bestehende Bauwerk ein.

Bei der Station 1+260,00 befindet sich ein Einlaufbauwerk:
Über das Einlaufbauwerk mit Verdolung werden die angrenzenden Wiesenflächen mittels Entwässerungsgräben in Richtung Berghaupten entwässert.
Das Bauwerk liegt ca. 4,50 m von der angrenzenden Straße entfernt. Für den Bau des Radweges wird nicht in das vorhandene Einlaufbauwerk / Verdolung eingegriffen.

Bei der Station 1+220,00 befindet sich ein Einlaufbauwerk:
Über das Einlaufbauwerk mit Verdolung werden die angrenzenden Wiesenflächen mittels Entwässerungsgräben in Richtung Berghaupten entwässert.
Das Bauwerk liegt ca. 5,10 m von der angrenzenden Straße entfernt. Für den Bau des Radweges wird nicht in das vorhandene Einlaufbauwerk / Verdolung eingegriffen.

Bei der Station 1+180,00 befindet sich ein Einlaufbauwerk:
Über das Einlaufbauwerk mit Verdolung werden die angrenzenden Wiesenflächen mittels Entwässerungsgräben in Richtung Berghaupten entwässert.
Das Bauwerk liegt ca. 4,90 m von der angrenzenden Straße entfernt. Für den Bau des Radweges wird nicht in das vorhandene Einlaufbauwerk / Verdolung eingegriffen.

Bei der Station 1+115,00 befindet sich ein Einlaufbauwerk:
Über das Einlaufbauwerk mit Verdolung werden die angrenzenden Wiesenflächen mittels Entwässerungsgräben in Richtung Berghaupten entwässert.
Das Bauwerk liegt ca. 5,30 m von der angrenzenden Straße entfernt. Für den Bau des Radweges wird nicht in das vorhandene Einlaufbauwerk / Verdolung eingegriffen.

Bei der Station 0+180,00 erfolgt eine Bachkreuzung mit dem Bermersbach.
Diese wird wie folgt ausgeführt:
Die Bachkreuzung wird mit einem Fertigteil - Rechteckprofil mit einer lichten Breite von 2,00 m und einer Länge von 3,50 m hergestellt. Auf dem Rechteckprofil ist beidseitig eine Aufkantung vorhanden, auf dem dann das notwendige Geländer in einer Höhe von 1,20 m angebracht wird. Am Einlauf und Auslauf wird in einer Länge von jeweils 5 m der Übergang zur Bachböschung mittel Blocksteine 600 - 1000 kg gesichert.

Bei der Station 0+65.00 erfolgt die zweite Bachkreuzung sowie Einführung des Radweges in die Ziegelwaldeckstraße wo das Ende / Anfang des Radweges ist.
Diese wird wie folgt ausgeführt:
Die Bachkreuzung wird mit einem Fertigteil - Rechteckprofil mit einer lichten Breite von 2,00 m und einer Länge von 3,50 m hergestellt. Auf dem Rechteckprofil ist beidseitig eine Aufkantung vorhanden, auf dem dann das notwendige Geländer in einer Höhe von 1,20 m angebracht wird. Am Einlauf und Auslauf wird in einer Länge von jeweils 5 m der Übergang zur Bachböschung mittel Blocksteine 600-1000 kg gesichert. Da Rechteckprofil wird ca. 1,50 m von der Straße abgerückt, um ein ungehindertes überqueren / einfädeln in die Ziegelwaldeckstraße zu gewährleisten.
Der Radweg endet hier.

2.2 Bisherige Nutzung der benötigten Flächen

Stat. 0+060 - 1+470 Wiesenfläche

Stat. 1+470 - 1+560 Ackerfläche

Stat. 1+560 - 1+630 Wiesenfläche

Stat. 1+630 - 1+670 Verkehrsgrün Bauende

2.3 Aufbau des Radweges

Aufbau:
- Schüttung mit verdichtungsfähigem Material als Ausgleich
- Frostschutzsicht 46 cm
- Bitutragschicht 10 cm
- Asphalttragschicht 4 cm
- Schrammbord aus Schotterrasen Stärke 20 cm
- Angleichung am Gelände mit vorhanden Aushubmaterial
- Auf die Angleichung sowie die benutzte Restfläche wird der vorhanden Mutterboden in einer Stärke von 20 - 30 cm aufgetragen

Querschnitt:
- Radwegbreite 3,00 m
- beidseitig befestigtes Schrammbord 0,50 m
- Grünfläche als Trennung zur Straße 1,50 m - 2,00 m

2.4 Beschilderung

Notwendige Beschilderung am Anfang und Ende sowie bei kreuzenden Straßen anbringen. Hierzu wird eine Verkehrsrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Ortenaukreis eingeholt.

3 Bauausführung

3.1 Bauablauf, Bauzeit

Für die Maßnahme wird mit einer Bauzeit von ca. 6 Monaten gerechnet.

4 Kosten

Die Kosten betragen laut gesonderten Kostenaufstellung **611.290,66 Euro.**
(siehe hierzu beiliegende Kostenberechnung nach DIN 276)

Ulrich Riehle
Stadtbauamt
Abt: Tiefbau

Gengenbach, 18.04.2019

Berghaupten
Bermersbach
Ziegelwaldeckstrasse
K5335
B33
Richtung OG
Richtung VS
Gengenbach

1323/11
893
GFIG
56
Lagg
1324/43
1326/22
WEG
WBF
Whs
15
Richtung Berghaupten
Richtung Gengenbach
Richtung Bermersbach
R10/19
2.50%
1+640
1+620
1+600
1+580
1+560
1+540
ca. 1.50
3.00
1+520
1+500
2.50%
1+480
884
A
GFLF
1277
1
Whs
GFLF
Schul

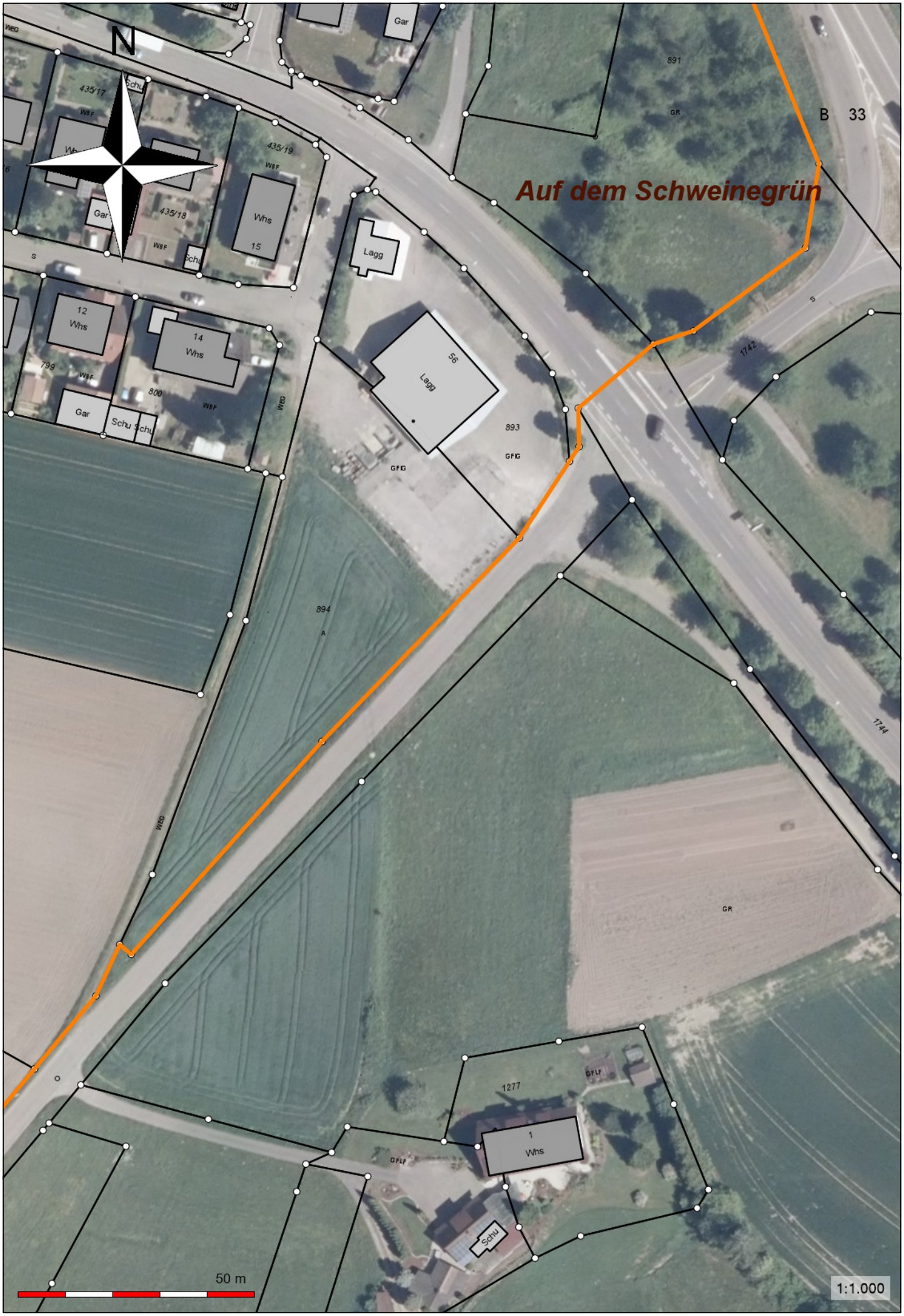
N
Auf dem Schweinegrün
B 33
Gar
891
GR
435/17
Schu
WBF
435/19
Whs
15
435/18
Lagg
12
Whs
14
Whs
799
800
Gar
Schu
Schu
56
Lagg
893
GFIG
1742
894
A
1744
GR
1277
GFLF
1
Whs
Schu
50 m
1:1.000

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
20. Mai 2019	Öffentlich 5	020.05 / Herr Clever

Änderung der Hauptsatzung
Hier: Auftrag des Gemeinderates zur Erstellung einer Änderungssatzung

Sachverhalt und Begründung:

In der letzten Sitzung des Gemeinderates am 29. April 2019 hatte die Verwaltung eine Änderung der Hauptsatzung, die noch aus dem Jahre 1985 stammt, angeregt. Nach längerer Diskussion wurde auf Antrag von Gemeinderat Robert Harter einstimmig entschieden, den Tagesordnungspunkt zu vertagen und die Verwaltung damit beauftragt, die Hauptsatzung insgesamt zu überarbeiten.

Nach zwischenzeitlich erfolgter Prüfung der Hauptsatzungen von Gemeinden vergleichbarer Größe, fällt auf, dass den Empfehlungen des Gemeindetages über das Hauptsatzungsmuster aus dem Jahre 2000 nahezu durchgehend entsprochen wird. Als maßgebliche Orientierung für konkrete Änderungen wurden darauf aufbauend die aktuellsten Satzungen der Gemeinden Ortenberg aus dem Jahres 2017, Ohlsbach aus dem Jahre 2016, Oberharmersbach aus dem Jahre 2014 und Nordrach aus dem Jahre 2013 herangezogen.

Eine neue Hauptsatzung, die der Verwaltung in den kommenden Jahren Handlungssicherheit bieten und demzufolge auch den Verwaltungsaufwand reduzieren soll, ist den Sitzungsunterlagen beigefügt. Ebenfalls beigefügt ist eine Synopse zu den Änderungen, in der die bisherige Fassung dem Vorschlag der Verwaltung gegenübergestellt ist inkl. einem Vergleich mit der Mustersatzung des Gemeindetags und verschiedenen Hauptsatzungen von Gemeinden vergleichbarer Größe in der Umgebung.
Weitere Anlagen sind die Mustersatzung des Gemeindetags aus 2000 sowie die Hauptsatzungen der Gemeinden Ohlsbach und Nordrach.

Beschlussvorschlag:

Wird nach Beratung formuliert.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung: **Stimmberechtigt sind:** **Gem. § 18 GO abgetreten:**
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Berghaupten (§ 5 Abs. 2, Übertragung von Zuständigkeiten auf den BM)

Bisherige Fassung	Empfehlung des GT von 2009 / Aktuelle Beispiele von Kommunen vergleichbarer Größe	Vorschlag für Neufassung
2.1: die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall;	siehe HS Gde. Ohlsbach u. Nordrach und Ziff. 23 der Anmerkungen zu § 11, Abs. 2, Ziff. 2.1 der Mustersatzung des GT (10.000-15.000 Euro)	2.1: die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,00 Euro im Einzelfall;
2.2: die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500,00 Euro;	siehe HS Gde Ohlsbach u. Nordrach (jeweils 5.000 Euro) und Ziff. 24 der Anmerkungen zu § 11, Abs. 2, Ziff. 2.2 der Mustersatzung des GT (Mindestbetrag 2.000-3.500 Euro)	2.2: die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,00 Euro;
2.3: die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von unständig Beschäftigten;	siehe HS Gde Ohlsbach u. Nordrach und Ziff. 25 der Anmerkungen zu § 11, Abs. 2, Ziff. 2.3 der Mustersatzung des GT	2.3: die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9 TVöD, Aushilfen, Fachkräften, Anwärtern/innen, Auszubildenden und Praktikanten;
2.4: die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen;		Keine Änderung
Nicht vorhanden	siehe HS Gde Ohlsbach u. Nordrach (2.500 bzw. 2.000 Euro) und Ziff. 12 der Anmerkungen zu § 11, Abs. 2, Ziff. 2.5 der Mustersatzung des GT (2.500-7.500 Euro)	2.5 (neu): die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.500,- Euro im Einzelfall;
Nicht vorhanden	siehe HS Gde Ohlsbach u. Nordrach und Ziff. 13 der Anmerkungen zu § 11, Abs. 2, Ziff. 2.6 der Mustersatzung des GT (BM: bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe; 3-6 Monate bis 6.000 Euro)	2.6 (neu): die Stundung von Forderungen im Einzelfall, 2.6.1 bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe, 2.6.2 von 3 bis 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000,- Euro;

Bisherige Fassung	Empfehlung des GT von 2009 / Aktuelle Beispiele von Kommunen vergleichbarer Größe	Vorschlag für Neufassung
Nicht vorhanden	siehe HS Gde Ohlsbach u. Nordrach (2.500 bzw. 3.000 Euro) und Ziff. 26 i.V.m. 13a der Anmerkungen zu § 11, Abs. 2, Ziff. 2.7 der Mustersatzung des GT (2.500-3.000 Euro)	2.7 (neu): den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000,- Euro beträgt;
Nicht vorhanden	siehe HS Gde Ohlsbach u. Nordrach (10.000 bzw. 15.000 Euro) und Ziff. 27 i.V.m. 23 der Anmerkungen zu § 11, Abs. 2, Ziff. 2.8 der Mustersatzung des GT (10.000-17.500 Euro)	2.8 (neu): die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000,- Euro im Einzelfall;
2.5: Verträge über Nutzungen von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,00 Euro;	siehe HS Gde Ohlsbach u. Nordrach (10.000 bzw. 15.000 Euro) und Ziff. 15 der Anmerkungen zu § 11, Abs. 2, Ziff. 2.9 der Mustersatzung des GT (2.500-3.000 Euro)	2.9: Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000,00 Euro;
2.6: die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall;	siehe HS Gde Ohlsbach u. Nordrach (10.000 bzw. 5.000 Euro) und Ziff. 27 i.V.m. 23 der Anmerkungen zu § 11, Abs. 2, Ziff. 2.10 der Mustersatzung des GT (10.000-17.500 Euro)	2.10: die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall;
2.7: die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung;	siehe HS Gde Ohlsbach u. Nordrach und Anmerkungen zu § 11, Abs. 2, Ziff. 2.11 der Mustersatzung des GT (alle 3 identisch)	2.11: die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

Bisherige Fassung	Empfehlung des GT von 2009 / Aktuelle Beispiele von Kommunen vergleichbarer Größe	Vorschlag für Neufassung
2.8: die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat.	Keine Änderung außer der Ziffer (jetzt 2.12. statt bisher 2.8)	2.12: die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat.
Nicht vorhanden	siehe HS Gde Ohlsbach u. Nordrach und Ziff. 29 der Anmerkungen zu § 11, Abs. 2, Ziff. 2.13 der Mustersatzung des GT (alle 3 identisch)	2.13 (neu): Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

Gemeide Berghaupten
(Ortenaukreis)

Hauptsatzung der Gemeinde Berghaupten

vom 20. Mai 2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129) i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1) hat der Gemeinderat am 20. Mai 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und Bürgermeister/in.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger/innen und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem/der Bürgermeister/in bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der/die Bürgermeister/in kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den/die Bürgermeister/in.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem/der Bürgermeister/in als Vorsitzenden/r und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten/innen).

(2) Für die Zahl der Gemeinderäte/innen ist die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend. Der Gemeinderat besteht somit aus 10 Gemeinderäten/innen.

III. Bürgermeister/in

§ 4 Rechtsstellung

Der/Die Bürgermeister/in ist hauptamtliche/r Beamter/in auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Der/Die Bürgermeister/in leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er/Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeinde. Der/Die Bürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm/ihr sonst durch Gesetz oder dem Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der/die Bürgermeister/in in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem/Der Bürgermeister/in werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,00 Euro im Einzelfall;
2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,00 Euro;
2.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9 TVöD, Aushilfen, Fachkräften, Anwärtern/innen, Auszubildenden und Praktikanten;
2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen;
2.5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.500,- Euro im Einzelfall;
2.6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
2.6.1. bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe,
2.6.2. von 3 bis 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000,- Euro;
2.7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000,- Euro beträgt;
2.8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000,- Euro im Einzelfall;
2.9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000,00 Euro;
2.10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall;

2.11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
2.12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat.
2.13. Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

§ 6 Stellvertretung des Bürgermeisters

Die ehrenamtliche Stellvertretung des/der Bürgermeisters/in regelt sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 20. Mai 1985 außer Kraft.

Berghaupten, den 20. Mai 2019

Philipp Clever
Bürgermeister

Umstehende Satzung wurde öffentlich bekanntgemacht. Sie war in der Zeit vom 25. Mai 2019 bis 3. Juni 2019 an der Verkündigungstafel im Rathaus angeschlagen. Auf den Anschlag wurde im Verkündigungsblatt der Gemeinde Berghaupten Nr. 21/2019 vom 24. Mai 2019 hingewiesen. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist durch Vorlage einer Mehrfertigung erfolgt.

Berghaupten, den 10. Juni 2019

Philipp Clever
Bürgermeister

Aktenzeichen 020.05 KABW

Hauptsatzung

Bock, Irmtraud

Quelle: BWGZ, Die Gemeinde 16 vom 31. August 2000, S. 503 – 518, hrsg. vom Gemeindetag Baden-Württemberg

Übersicht

Muster einer Hauptsatzung der Gemeinden überarbeitet und ergänzt Seite 1 - 8
Muster für eine Hauptsatzung der Gemeinden Seite 9 - 16
Anmerkungen zum Hauptsatzungsmuster Seite 17 - 29

Muster einer Hauptsatzung der Gemeinden überarbeitet und ergänzt

Das Muster des Gemeindetags für eine Hauptsatzung der Städte und Gemeinden wurde letztmals 1985 neu gefasst und in der BWGZ 1985, Seite 644 ff. veröffentlicht. Veranlasst durch Novellierungen der Gemeindeordnung in den vergangenen Jahren wurde dieses Muster nun überarbeitet und, soweit notwendig, der inzwischen eingetretenen Rechtsentwicklung angepasst. Eine Beratung im Rechts- und Personalausschuss des Gemeindetags hatte zuvor ergeben, dass sich das bisherige Satzungsmuster bewährt hat und deshalb eine vollständige Neubearbeitung nicht erforderlich ist.

In § 1 des Musters - Zusammensetzung des Gemeinderats - wurde den seit 1993 geltenden gesetzlichen Möglichkeiten der Gemeinden, durch Hauptsatzung von der gesetzlichen Zahl der Gemeinderäte abzuweichen durch Alternativregelungen Rechnung getragen. Weiter wird der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses aufgrund eingetretener Änderungen im Baurecht entsprechend angepasst. Um den in den vergangenen Jahren eingetretenen finanziellen Entwicklungen, aber auch um der Zielsetzung, das Plenum des Gemeinderats von kommunalpolitisch nicht so bedeutsamen Angelegenheiten zu entlasten, besser entsprechen zu können, werden die Bewirtschaftungsbefugnisse der beschließenden Ausschüsse und des Bürgermeisters angehoben. Der Gemeinderat als Hauptorgan der Gemeinde muss sich heute mehr denn je konzentriert mit Grundsatzfragen statt Einzelfallentscheidungen auseinandersetzen. Die hierfür im Hauptsatzungsmuster nach Gemeindegröße gestuften Vorschläge für Zuständigkeitsverlagerungen auf Ausschüsse und Bürgermeister sollen wichtige Orientierungshilfen sein. Entscheidungen in Einzelfragen können damit vereinfacht und beschleunigt werden.

Nachfolgend wird das geänderte und ergänzte Hauptsatzungsmuster des Gemeindetags für Gemeinden mit generellen Erläuterungen und Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen veröffentlicht. Änderungen gegenüber dem Satzungsmuster aus dem Jahre 1985 sind durch Fettdruck und Markierung am Rand besonders gekennzeichnet.

Allgemeines zur Hauptsatzung

Unter den Satzungen der Gemeinde nimmt nach ihrem Inhalt und ihrer Bezeichnung die Hauptsatzung einen besonderen Rang ein (so genanntes Verfassungsstatut der Gemeinde). Für Stadtkreise besteht eine unbedingte Pflicht, eine Hauptsatzung zu erlassen, da diese nach § 49 Abs. 1 GemO verpflichtet sind, Beigeordnete zu haben, und die Zahl der Beigeordneten in der Hauptsatzung zu bestimmen. Für alle anderen Gemeinden ist die Hauptsatzung nur eine bedingte Pflichtsatzung, weil eine Hauptsatzung nur dann erforderlich ist, wenn bestimmte Angelegenheiten geregelt werden sollen, die nach den Vorschriften der Gemeindeordnung nur in der Hauptsatzung geregelt werden können, zum Beispiel die Bildung beschließender Ausschüsse auf Dauer.

Die Hauptsatzung muss sich hinsichtlich ihres Inhalts im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen halten. Innerhalb dieser kann der Gemeinderat nach Ermessen entsprechend den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen über den Inhalt der Hauptsatzung entscheiden. Ist nach der Gemeindeordnung eine Regelung in der Hauptsatzung vorgesehen, kann diese Angelegenheit auch nur in der Hauptsatzung, nicht anderweitig geregelt werden. Beispiele hierfür sind:

- die Bestimmung weiterer - über die Aufführung in der Gemeindeordnung hinaus - wichtiger Gemeindeangelegenheiten, über die ein Bürgerentscheid und dementsprechend ein Bürgerbegehren durchgeführt werden kann (§ 21 Abs. 1 GemO);
- die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats bei Abweichung von der gesetzlich bestimmten Zahl (§ 25 Abs. 2 GemO);
- die Einführung der unechten Teilortswahl (§ 27 Abs. 2 GemO) und der Ortschaftsverfassung (§§ 68 ff. GemO);
- die Bildung eines Ältestenrats (§ 33 a GemO);
- die Bildung beschließender Ausschüsse, wenn diesen Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen werden, einschließlich der Zahl der Mitglieder der Ausschüsse aus der Mitte des Gemeinderats (§ 39 GemO);
- die ehrenamtliche Besetzung der Stelle des Bürgermeisters (§ 42 GemO);
- die Übertragung von Zuständigkeiten auf den Bürgermeister zur Erledigung auf Dauer (§ 44 Abs. 2 GemO);
- die Bestimmung der Zahl der Beigeordneten (§ 49 Abs. 1 GemO);
- die Bestimmung, dass ein Gemeindebeamter zum Ortsvorsteher bestellt wird (§ 71 Abs. 2 GemO). Die ehrenamtliche Besetzung der Ortsvorsteherstelle muss allerdings nicht in der Hauptsatzung festgelegt werden.

Der Regelungsinhalt der Hauptsatzung ist jedoch begrenzt. In ihr kann nicht geregelt werden, was bereits gesetzlich abschließend bestimmt worden ist, zum Beispiel die Eilentscheidung oder der Widerspruch des Bürgermeisters gegen Beschlüsse des Gemeinderats, der Wirkungskreis der Gemeinde, Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderats und seiner Mitglieder, Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Gemeinderats, Rechte und Pflichten des Bürgermeisters - von der Aufgabenübertragung abgesehen.

Die Hauptsatzung ist die einzige Satzung, für die eine qualifizierte Mehrheit bei der Beschlussfassung im Gemeinderat erforderlich ist. Nach § 4 Abs. 2 GemO muss sie mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden (absolute Mitgliedermehrheit). Zugrunde zu legen ist die Zahl der im Gemeinderat tatsächlich besetzten Sitze (Ist-Zahl) einschließlich des Bürgermeisters. Wenn in der Hauptsatzung Regelungen über die Ortschaftsverfassung erfolgen sollen, ist nach § 70 Abs. 1 GemO der Ortschaftsrat zuvor zu hören; dasselbe gilt bei der unechten Teilortswahl, wenn diese die Ortschaft betrifft. Im Übrigen gelten für die Hauptsatzung die allgemeinen Anforderungen an Form und Verfahren zum Erlass einer Satzung. Die Hauptsatzung bedarf keiner Genehmigung durch die

Rechtsaufsichtsbehörde, sondern ist nach § 4 Abs. 3 GemO anzeigepflichtig. Dieselben Vorschriften gelten für die Änderung oder Aufhebung einer Hauptsatzung.

Zum Rechtscharakter und zum Regelungsinhalt der Hauptsatzung vergleiche ausführliche Erläuterungen in BWGZ 1979, 829 ff.

Welche Gemeindegrößen berücksichtigt das Muster?

Wie seither versucht das Muster, den unterschiedlichen Bedürfnissen der einzelnen Gemeindegrößengruppen gerecht zu werden. Soweit die Hauptsatzungsbestimmungen wesentlich von der Gemeindegröße beeinflusst werden - das gilt insbesondere für die Festlegung von Wertgrenzen bei der Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen auf Ausschüsse und den Bürgermeister sowie für die Übertragung von personellen Entscheidungsbefugnissen - ist das Muster entsprechend differenziert. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass das Hauptsatzungsmuster von allen Mitgliedsstädten und -gemeinden des Gemeindetags angewendet werden kann.

Zum Aufbau des Musters
Das Hauptsatzungsmuster enthält neben eigentlich rechtsbegründenden Bestimmungen aus Gründen der Vollständigkeit und Übersichtlichkeit auch solche nur deklaratorischen Inhalts. Dazu gehören vor allem Bestimmungen über die Form der Gemeindeverfassung (§ 1 des Musters) sowie die Rechtsstellung des Gemeinderats und des Bürgermeisters (zum Beispiel §§ 2 und 3 des Musters). Um zu verdeutlichen und zu kennzeichnen, an welcher Stelle das Muster bereits in der Gemeindeordnung getroffene Regelungen übernimmt, sind solche Bestimmungen, die den Wortlaut der Gemeindeordnung vollständig oder inhaltlich wiedergeben, kursiv gedruckt.

Verwaltungsmodernisierung und Hauptsatzung
Verwaltungsmodernisierung, meist unter dem Schlagwort “Neues Steuerungsmodell", ist in aller Munde. Die Ansätze der Städte und Gemeinden dabei sind vielfältig und ideenreich. Das hat unter anderem die Präsentation verschiedener Städte und Gemeinden beim ‚Markt der Möglichkeiten" sehr eindrucksvoll gezeigt, der anlässlich der Mitgliederversammlung des Gemeindetags im September 1999 durchgeführt wurde. Näheres dazu vergleiche BWGZ 23/99, 958 ff. und die Dokumentation, welche vom Gemeindetag Baden-Württemberg herausgegeben wurde.

In den Reformkonzepten für eine zeitgemäße Kommunalverwaltung spielt die Frage des Zusammenwirkens zwischen den Gemeindeorganen Gemeinderat und Bürgermeister eine ganz wesentliche Rolle. Die Rollenverteilung zwischen Gemeinderat und Bürgermeister ist zunächst durch die rechtlichen Vorgaben der Gemeindeordnung bestimmt: Gemeinderat und Bürgermeister sind zwei eigenständige Organe mit jeweils eigenen Aufgabenkreisen. Der Gemeinderat bestimmt die Richtlinien der Politik; er legt die Grundsätze der Gemeindeverwaltung fest. Der Bürgermeister ist Leiter der Verwaltung, Vertreter der Gemeinde und erledigt die Weisungsaufgaben und die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Andererseits sind jedoch die beiden Organe sehr stark miteinander verzahnt. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und hat in diesem Zusammenhang gewisse Rechte und Pflichten. Der Gemeinderat wiederum hat ein allgemeines Informations- und Kontrollrecht gegenüber der Verwaltungsleitung. Weiter ist die Gemeindeverfassung Baden-Württemberg gekennzeichnet durch gegenseitige Mitwirkungsbefugnisse, etwa zur Abgrenzung

der Geschäftskreise der Beigeordneten und für den Bürgermeister das Einvernehmen bei Personalentscheidungen.

Diese rechtlichen Vorgaben kennzeichnen die Kommunalpolitik und regeln das Miteinander der beiden kommunalen Organe Gemeinderat und Bürgermeister. Gemeinderat und Bürgermeister bilden zusammen die Verwaltung der Gemeinde. Den Einflussbereich des anderen zu kennen und zu respektieren, zur besseren Meinungsbildung Mechanismen für die gegenseitige Information zu finden, sind Grundbedingungen für das Funktionieren der Gemeindeverwaltung.

Auf diesem Fundament lässt es sich gut aufbauen, um die Arbeit der Gemeinde weiter zu optimieren. Die Herausforderung heißt: Verbesserung des Dienstleistungsangebots für die Bürgerinnen und Bürger, klare Zielorientierung und mehr Kostentransparenz. Der Gemeinderat als Hauptorgan muss dabei die Rahmenbedingungen und Ziele vorgeben, die Budgets zuteilen und die Ausführung der Leistungsaufträge durch die Verwaltung kontrollieren. In seine Verantwortung gehören deshalb Grundsatzentscheidungen, das Festlegen von Konzepten und Prioritäten, das Satzungsrecht und Planungsentscheidungen sowie Entscheidungen über den Haushalt einschließlich des Stellenplans. Dies erfordert eine eingehende Befassung und Konzentration auf wesentliche Fragen der Gemeindeentwicklung. Durch den verstärkten Gebrauch von Delegationsmöglichkeiten kann sich das Gremium auf das kommunalpolitisch Wesentliche konzentrieren und sich dabei auch von Routineentscheidungen entlasten; gleichzeitig wird das Zusammenwirken zwischen Gemeinderat und Bürgermeister verstärkt. Nicht selten wird angesichts der zahlreichen Entscheidungen, die in der Kommune zu treffen sind, von den ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats Klage geführt und Unzufriedenheit darüber geäußert, dass wertvolle Zeit für Entscheidungen über nachgeordnete Probleme “vergeudet" wird, so dass für zentrale Grundsatz- und Entwicklungsthemen zu wenig Zeit bleibt.

Das Hauptsatzungsmuster des Gemeindetags nimmt die Rollenverteilung zwischen Gemeinderat (einschließlich seiner Ausschüsse) und Bürgermeister in diesem Sinne auf. Nach Gemeindegrößengruppen gestaffelt enthält es Vorschläge für eine sinnvolle Zuständigkeitsübertragung auf Ausschüsse und/oder Bürgermeister und eröffnet dem Gemeinderat aus seinen politischen Zielvorstellungen heraus die Möglichkeit festzulegen, welche Entscheidungen er für sich in Anspruch nimmt und welche er delegiert. Das vorliegende Muster lässt auch der Umsetzung innerer Reformprozesse der Verwaltung in Richtung Verbesserung der Verantwortungszuordnung zwischen Kommunalpolitik und -verwaltung (zum Beispiel unter Einbeziehung der Ideen des Neuen Steuerungsmodells) den notwendigen Raum. Städten und Gemeinden, die im Sinne des Neuen Steuerungsmodells zu einer neuen Rollendefinition zwischen Gemeinderat und Verwaltungsführung kommen wollen, ist zu empfehlen, die gesetzlichen Delegationsmöglichkeiten weitgehend auszuschöpfen. Einschränkungen ergeben sich aus § 39 Abs. 2 in Verbindung mit § 44 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung. Danach müssen bestimmte gesetzliche Mindestzuständigkeiten des Gemeinderats erhalten bleiben. Dazu gehört unter anderem auch die Verfügung über Gemeindevermögen, das für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.

Ausschüsse des Gemeinderats (§§ 4 bis 9)

Zur Entlastung des Gemeinderats und auch im Interesse einer gründlichen Beratung wichtiger kommunalpolitischer Angelegenheiten sieht das Satzungsmuster wie seither die Bildung beschließender Ausschüsse des Gemeinderats vor. Um wirklich eine wesentliche Entlastung zu erreichen, müssen die Ausschüsse mit Beschlusskompetenz ausgestattet werden. Die Notwendigkeit der Bildung von Ausschüssen des Gemeinderats ist abhängig von der Größe des Gremiums und vom Umfang der Aufgaben und Leistungen der jeweiligen Gemeinde. Es hat sich seither gezeigt, dass in Gemeinden ab etwa 3.000 bis 5.000 Einwohner durchaus die Bildung von Ausschüssen des Gemeinderats für erforderlich gehalten wird.

Für die Effektivität der Arbeit der Ausschüsse sollte auch die Möglichkeit der Bildung vorübergehender bedarfsorientierter Ausschüsse (zum Beispiel projektbezogene Ausschüsse) überdacht werden. Gerade auch für kleinere Gemeinden könnte dies eine Lösung sein. Auch bedarfsorientierte Ausschüsse auf Zeit können beschließende Ausschüsse im Sinne des § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung sein. Ausschüsse, die nicht auf Dauer angelegt sind, können außerhalb der Hauptsatzung gebildet werden. Für die Zusammensetzung gilt § 40 GemO in gleicher Weise. Selbstverständlich ist auch die Bildung beratender Ausschüsse möglich. Dies kann vielleicht in kleineren Gemeinden zweckmäßig sein. Die Bildung und die Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse kann ebenfalls außerhalb der Hauptsatzung erfolgen.

Das Satzungsmuster geht davon aus, dass in den von ihm berücksichtigten Gemeindegrößengruppen in aller Regel zwei beschließende Ausschüsse ausreichen. Es sind dies ein Verwaltungsausschuss, zu dessen Geschäftskreis auch die Angelegenheiten der Finanz- und Haushaltswirtschaft gehören, und ein Technischer Ausschuss. Die Bildung eines besonderen Finanzausschusses wird nicht für notwendig erachtet, da die Aufgabenlage eine Zusammenfassung beider Geschäftskreise zulassen wird. Für die Bildung eines besonderen Umweltausschusses als beschließender Ausschuss gelten die Ausführungen in BWGZ 1985, 169 ff. Für die Bildung eines ständigen Umlegungsausschusses enthält Anmerkung 3 zum Satzungsmuster Formulierungsvorschläge.

Im neuen Muster werden die Bewirtschaftungsbefugnisse der Ausschüsse (§ 5 Abs. 3 Nr. 3.1 des Musters) wegen der in den vergangenen Jahren eingetretenen finanziellen Entwicklung, aber auch um der Zielsetzung willen, das Plenum des Gemeinderats von kommunalpolitisch nicht so sehr bedeutsamen Angelegenheiten zu entlasten, noch besser entsprechen zu können, erweitert. Die Empfehlungen enthalten keine starren Richtwerte. Um örtliche Verhältnisse besser berücksichtigen zu können, werden Beträge innerhalb bestimmter Grenzwerte genannt. Die Mindestbeträge wurden gegenüber dem Muster aus dem Jahre 1985 um zirka 30 Prozent erhöht und betragen jetzt von 4 DM bis 6,50/7,00 DM je Einwohner (bisher 3 DM bis 5 DM). Bei den Höchstbeträgen bleibt es wie bisher bei 12 DM bis 15 DM je Einwohner.

Die Änderung der Mindest- und Höchstbeträge für die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 5 Abs. 3 Nr. 3.2 des Musters) beruht auf denselben Überlegungen. Die Mindestbeträge machen jeweils 20 Prozent der Mindestbeträge nach § 5 Abs. 3 Nr. 3.1 die Höchstbeträge zirka 10 Prozent der Höchstbeträge nach § 5 Abs. 3 Nr. 3.1 aus.

Die personalrechtlichen Entscheidungsbefugnisse des Verwaltungsausschusses (§ 7 Abs. 2 Nr. 2.1 des Musters) sind wie bisher gestaffelt, damit für einzelnen Gemeindegrößengruppen auch in diesem Bereich Orientierungshilfen vorhanden sind. Auf eine noch stärkere Unterteilung bei den Gemeinden unter 10.000 Einwohnern wurde verzichtet, da die strukturellen Unterschiede dieser Gemeinden zu vielfältig erscheinen. Im Übrigen wird auf die Anmerkungen bei den einzelnen Vorschriften des Hauptsatzungsmusters verwiesen.

Grundsätzliche Ausführungen zur Bildung von Ausschüssen sind in BWGZ 1974, 432 ff. enthalten.

Bürgermeister (§§ 10 und 11)

Kraft Gesetzes erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie Weisungsaufgaben. In diese Zuständigkeiten kann der Gemeinderat nicht eingreifen. Nähere Erläuterungen zum Geschäft der laufenden Verwaltung vgl. BWGZ 1981, 692. Die in § 11 Abs. 2 des Satzungsmusters übertragenen Zuständigkeiten, vor allem die dort festgelegten Wertgrenzen, die der Änderung der Entscheidungsbefugnisse bei den

Ausschüssen entsprechend angepasst wurden, beziehen sich deshalb nur auf Aufgabenkreise, die nach der generellen Zuständigkeitsregelung der Gemeindeordnung dem Gemeinderat zukommen. Wegen der übrigen Änderungen vergleiche Anmerkungen zum Satzungsmuster.

Stellvertretung des Bürgermeisters (§ 12)
In Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern können als Stellvertreter des Bürgermeisters nur ehrenamtliche Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats gewählt werden. Größere Gemeinden und Städte können auch hauptamtliche Stellvertreter, Beigeordnete haben. Ihre Zahl ist durch Hauptsatzung zu bestimmen. Die Bestellung von Beigeordneten in Städten und Gemeinden zwischen 10.000 und 20.000 Einwohnern hat zugenommen. Von den 150 Städten zwischen 10.000 und 20 000 Einwohnern haben zirka 42 einen oder mehrere Beigeordnete als Stellvertreter des Bürgermeisters.

Die Bestimmung der Geschäftskreise der Beigeordneten muss außerhalb der Hauptsatzung, im Verwaltungsgliederungs- und Geschäftsverteilungsplan, erfolgen. Sie wurde daher nicht in das Hauptsatzungsmuster aufgenommen. Dies ist Angelegenheit des Bürgermeisters, der dazu des Einvernehmens des Gemeinderats bedarf.

Die Amtsbezeichnung des Beigeordneten ist wie folgt geregelt: Der erste hauptamtliche Stellvertreter führt in Großen Kreisstädten und Stadtkreisen die Amtsbezeichnung “Bürgermeister", auch die Amtsbezeichnung “Erster Bürgermeister" ist möglich. In kleineren Städten und Gemeinden ist seine Amtsbezeichnung “Erster Beigeordneter". Weitere Beigeordnete führen die Amtsbezeichnung ‚Beigeordneter". In Großen Kreisstädten und Stadtkreisen kann ihnen der Gemeinderat die Amtsbezeichnung “Bürgermeister" verleihen.

Der Erste Beigeordnete ist ständiger allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters. Diese Funktion hat er neben den Aufgaben seines eigenen Geschäftskreises. Die weiteren Beigeordneten sind nur dann zur allgemeinen Stellvertretung befugt, wenn der Bürgermeister/Oberbürgermeister und der Erste Beigeordnete verhindert sind. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die Beigeordneten ständige Stellvertreter des Bürgermeisters. Der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis ergibt sich im Grundsatz aus der Abgrenzung ihrer Geschäftsbereiche.

Durch innerdienstliche Regelung, etwa in einer Zuständigkeitsordnung, kann die ständige Vertretungsbefugnis des Ersten Beigeordneten auf seinen Geschäftskreis beschränkt werden; dies ist in der Praxis üblich. Sofern er nicht als Verhinderungsvertreter des Bürgermeisters handelt, unterscheidet sich seine Vertretungsbefugnis dann nicht von der eines weiteren Beigeordneten.

Ortsteile/Stadtteile (§ 13)
Die Benennung der Ortsteile/Stadtteile braucht nicht unbedingt in der Hauptsatzung geregelt zu werden. Sie wurde hier aufgenommen, da die Bestimmungen über die unechte Teilortswahl sowie die Ortschaftsverfassung darauf aufbauen. Ortsteile/Stadtteile sind nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung in § 5 Abs. 4 GemO bewohnte Gebietsteile im Sinne einer äußerlich erkennbaren Gliederung des Siedlungsgefüges einer Gemeinde. Der Begriff Wohnbezirk ist nur noch als Organisationsbegriff für die Bereiche maßgebend, in denen nach § 27 GemO die Sitze im Gemeinderat im Wege der unechten Teilortswahl verteilt werden.

Das Hauptsatzungsmuster sieht für die Namensführung der Ortsteile/Stadtteile alternative Möglichkeiten vor. Der Name eines Orts- bzw. Stadtteils darf in amtlichen Urkunden, in öffentlichen Büchern und im amtlichen Schriftverkehr nur im Zusammenhang mit dem

Gemeindenamen geführt werden (VwV zu § 5 GemO). Die Bekanntmachung des Innenministeriums vom 22.12.1983 (GABl. 1984, S. 91 und 1993, S. 1054) enthält zur Verwendung von Ortsteilnamen im amtlichen Schriftverkehr Empfehlungen.

Ortschaftsverfassung (§§ 15 bis 19)
Die Ortschaftsverfassung als besondere Verwaltungsform kann in räumlich gegliederten Ortsteilen der Gemeinden eingeführt werden. Die Zahl der Ortschaftsräte ist in der Gemeindeordnung nicht festgelegt und muss deshalb durch Hauptsatzung bestimmt werden. In der Hauptsatzung ist nur die Zahl der durch unmittelbare Wahl zu wählenden Ortschaftsräte festzulegen. Sofern als Ortsvorsteher ein hauptamtlicher Gemeindebeamter bestellt werden soll oder der frühere Bürgermeister der eingegliederten Gemeinde aufgrund der Eingliederungsvereinbarung als Ortsvorsteher weiterverwendet wird, tritt dieser zu der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Ortschaftsräte hinzu.

Dem Ortschaftsrat können nur bestimmte, in der Hauptsatzung festzulegende Aufgaben übertragen werden. Das Hauptsatzungsmuster enthält zur Ausgestaltung der Ortschaftsverfassung detaillierte Hinweise. Ortschaftsräte erhalten damit - soweit rechtlich möglich - die gleichen Befugnisse wie beschließende Ausschüsse des Gemeinderats. Allerdings ist bei der Festlegung des Katalogs darauf zu achten, dass Angelegenheiten, die im Interesse einer einheitlichen Handhabung in der gesamten Gemeinde zentral erledigt werden sollten, nicht dem Ortschaftsrat übertragen werden. Dies sind zum Beispiel Entscheidungen auf dem Gebiet des Abgabenrechts (Erlasse, Stundungen). Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Entscheidungen können dem Ortschaftsrat aus rechtlichen Gründen nicht übertragen werden (Urteil VGH vom 21. März 1983, BWGZ 1983, 758). Außerdem können nur Aufgaben übertragen werden, die allein die Ortschaft betreffen. Von der Übertragung ausgenommen sind auch genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie Angelegenheiten, deren Entscheidung nach § 39 Abs. 2 GemO allein dem Gemeinderat vorbehalten ist. Dazu gehören u.a. die Errichtung und wesentliche Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen sowie der Erlass von Satzungen. Wegen weiterer Einzelheiten zur Ortschaftsverfassung siehe auch BWGZ 1999, 895 ff.

Währungsumstellung auf Euro und Auswirkungen auf die Hauptsatzung
Seit dem 1. Januar 1999 ist der Euro die Währung der an der Währungsunion beteiligten Staaten. Die nationalen Währungseinheiten behalten jedoch ihre Gültigkeit. Nach den EU-Rechtsvorschriften gelten grundsätzlich alle Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, Verträge usw., die auf DM-Beträge lauten, auch über den 1. Januar 2002 (Stichtag für die Einführung des Euro-Bargeldes) hinaus weiter. Die in der Hauptsatzung festgesetzten DM-Beträge müssten grundsätzlich also nicht auf Euro umgestellt werden. Vielmehr werden die festgesetzten DM-Beträge mit dem amtlichen Umrechnungskurs nach dem in der EU-Verordnung 1103/97 bestimmten Verfahren umgerechnet und dann ab 1.1.2002 automatisch in Euro angewandt. Der Umrechnungskurs für die DM wurde mit 1,95583 verbindlich festgelegt. Beispiel: 20.000 DM : 1,95583 = 10.225,8376 Euro -> 10.225,84 Euro. Artikel 5 der EU-Verordnung über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (EuroVorbVO) schreibt dabei die centgenaue Umrechnung mit Auf- und Abrundung auf den nächstliegenden Cent vor. Die so entstehenden Beträge weisen deshalb immer zwei Stellen nach dem Komma aus (vgl. oben).

Im Interesse einer besseren Praktikabilität und der Verwaltungsvereinfachung empfiehlt sich jedoch eine Glättung der Euro-Beträge auf ganze Beträge. Wird im Rahmen der Umstellung einer auf DM-Beträge Bezug nehmenden Satzung auf den Euro von dem feststehenden Umrechnungskurs und -verfahren abgewichen und werden “glatte" Euro-Beträge

festgeschrieben, kommt der Anpassung der Satzung materielle Wirkung zu. In diesen Fällen ist zur Änderung der Satzung das kommunalrechtliche Verfahren einzuhalten. Stehen ohnehin bis zum Ende der Übergangszeit - 31.12.2001 - Satzungsänderungen oder -neufassungen an, sollte im Zuge dieser Änderung geprüft werden, ob neben dem fortgeltenden DM-Beträgen bereits Euro-Beträge in geglätteter Höhe zusätzlich aufgenommen werden sollen, die dann erst zum 1.1.2002 in Kraft treten. Formulierungshilfen vergleiche Anmerkung zum Satzungsmuster Nr. 46.

Muster für eine Hauptsatzung der Gemeinden*

Gemeinde/Stadt .....
Landkreis .....

Hauptsatzung

vom ...

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 – 9
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 10, 11
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 12
Abschnitt VI	Ortsteile / Stadtteile § 13
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl § 14
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung §§ 15 – 19
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen § 20

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am . folgende Hauptsatzung beschlossen:[1]

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde / Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister / Oberbürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde / Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde / Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde / Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister / Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister / Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde- / Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister / Oberbürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister / Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte / Stadträte)[2].
Alternativen für Städte und Gemeinden, die nach § 25 Abs. 2 S. 1, 2. Halbsatz oder Satz 2 GemO entschieden haben, abweichend von der gesetzlichen Zahl der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindegrößengruppe, eine andere Zahl festzulegen (vgl. § 25 Abs. 2 S. 1, 2. Halbsatz oder Satz 2 GemO):

Alternative 1
§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister/Oberbürgermeister als Vorsitzendem und . ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte/Stadträte)[2].

Alternative 2
§ 3 Zusammensetzung

Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere / nächstniedrigere (Nichtzutreffendes streichen) Gemeindegrößengruppe maßgebend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats[3]

§ 4 Beschließende Ausschüsse[4]

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1.1 der Verwaltungsausschuss,
1.2 der Technische Ausschuss.
(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister / Oberbürgermeister als Vorsitzendem[5] und .... weiteren Mitgliedern des Gemeinderats[6].
(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten[7].

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 (gegebenenfalls: § 9; vgl. Anmerkung 3) bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als .... Euro, aber nicht mehr als .....Euro beträgt[8];
3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als .... Euro, aber nicht mehr als .... Euro[9] im Einzelfall.
(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss
(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten[10],
1.6 Marktangelegenheiten,
1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde/Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von .... [11],
2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als **2.500/3.000 Euro** (bisher 5.000 DM), aber nicht mehr als **7.500/8.000 Euro** (bisher 15.000 DM) im Einzelfall [12],
2.3 die Stundung von Forderungen,
2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab .... Euro[13],
2.3.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als . Euro bis zu einem Betrag von .... Euro[13],
2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde / Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde / Stadt **im Einzelfall mehr als 2.500/3.000 Euro** (bisher 5.000 DM)**, aber nicht mehr als 10.000 Euro** (bisher20.000 DM) **(ab 20.000 Einwohner evtl. bis 25.000 Euro** bisher 50.000 DM) beträgt[13a],
2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als .... Euro, aber nicht mehr als .... Euro im Einzelfall[14],
2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als **2.500/3000 Euro** (bisher 5.000 DM**), aber nicht mehr als 5.000 Euro** (bisher 10.000 DM); bei der Vermietung gemeindeeigener / städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe[15],
2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als ....Euro, aber nicht mehr als ....Euro im Einzelfall[8].

§ 8 Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
1.2 Versorgung und Entsorgung,
1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
1.4 Verkehrswesen,
1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener/städtischer Gebäude,
1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen,
1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
2.1 die Erklärung des Einvernehmens[16] der Gemeinde/Stadt bei der Entscheidung über
2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),

wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde/Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist[17],
2.1.6 [16a],
2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde/Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO -[16],
2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines **Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus** (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als . Euro im Einzelfall[18],
2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als . Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3 [19],
2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
2.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB,
2.7 [8, 14,]
2.8 [20]

§ 9 Beratende Ausschüsse[21]

IV. Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung
Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit[22].

§ 11 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister / Oberbürgermeister leitet die Gemeinde- / Stadtverwaltung und vertritt die Gemeinde / Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeinde- / Stadtverwaltung. Der Bürgermeister/Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister / Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde / Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister / Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:[23a]

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von .... Euro[23] im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu ...Euro[24] im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von[25];

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu **2.500/3.000 Euro** (bisher 5.000 DM) im Einzelfall[12];

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe[13],

2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von .... Euro[13],

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde / Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde / Stadt im Einzelfall nicht mehr als **2.500/3.000 Euro** (bisher 5.000 DM) beträgt[26];

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu .... Euro im Einzelfall[27];

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **2.500/3.000 Euro** (bisher 5.000 DM) im Einzelfall;15

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu ... Euro im Einzelfall[27];

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen[28]

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz[29].

V. Stellvertretung des Bürgermeisters / Oberbürgermeisters

§ 12 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters / Oberbürgermeisters[30]

(1) Es werden hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Bürgermeisters / Oberbürgermeisters bestellt. Der Erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung , . "[31]. *Die Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten erfolgt durch den Bürgermeister / Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.*

(2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters / Oberbürgermeisters bleibt unberührt.

VI. Ortsteile / Stadtteile

§ 13 Benennung der Ortsteile/Stadtteile

(1) Das Gemeindegebiet/Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen / Stadtteilen:
1.1 ....
1.2 ....
(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile / Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde / Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt[32].
Oder:
(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile / Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde / Stadt und von diesem durch Beistrich getrennt (ggf.: mit dem Wort “Ortsteil / Stadtteil") geführt[33].
(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile/Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens[33].
Oder:
(3) Die räumlichen Grenzen der Ortsteile/Stadtteile nach Absatz 1 sind:
3.1 für den Ortsteil/Stadtteil Nr. 1.1 die Gemarkung des Ortsteils .... der früheren Gemeinde ....
3. ....[34].

VII. Unechte Teilortswahl

§ 14 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 13 Abs. 1 genannten Ortsteile/Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl)[35]. (Ggf.: Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere/nächstniedrigere (Nichtzutreffendes streichen) Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Gemeinde/Stadt jeweils angehört oder: Die Zahl der Gemeinderäte beträgt ....[36].
Oder:
(1) Von den in § 13 Abs. 1 genannten Ortsteilen/Stadtteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO
1.1 die Ortsteile/Stadtteile . und . (Wohnbezirk I),
1.2 die Ortsteile/Stadtteile . und . (Wohnbezirk II),
1.3 .
Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen35. (Ggf.: Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere/nächstniedrigere (Nichtzutreffendes streichen) Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Gemeinde/Stadt . jeweils angehört oder Die Zahl der Gemeinderäte beträgt .36.)
(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
2.1 Wohnbezirk . (oder: Wohnbezirk I) . Sitze
2.2 Wohnbezirk . (oder: Wohnbezirk II) . Sitze

2.3 .

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 15 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile/Stadtteile nach § 13 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile / Stadtteile bestimmten Namen[37].
Oder:
Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:
1.1 ....[37] bestehend aus den Ortsteilen/Stadtteilen .[39]
1.2 ....

§ 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortsteilen jeweils .... Mitglieder[38].
Oder:
(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt
2.1 in der Ortschaft . . Mitglieder[38]
2.2 .
(3) Bis zur ersten Wahl der Ortschaftsräte, gleichzeitig mit der Wahl der Gemeinderäte, sind jeweils die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinden Ortschaftsräte[39].

§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde / Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
4.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als . Euro, aber nicht mehr als . Euro im Einzelfall[40],
4.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500/3.000 Euro (bisher 5.000 DM), aber nicht mehr als 5.000 Euro (bisher 10.000 DM) im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener/städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
4.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als . Euro, aber nicht mehr als .... Euro im Einzelfall,[41]
4.7 bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss)[42].
Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister / Oberbürgermeister nach § 11 übertragen sind.
(5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 18 Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
Oder:
(1) Zum Ortsvorsteher wird ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt[43].
(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 19 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften .... / In den Ortschaften nach § 14 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "...."[44].

IX. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am . in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom .... mit ihren Änderungen außer Kraft[45].

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
....., den .....
- Unterschrift des Bürgermeisters –
(Bürgermeister)

Anmerkungen zum Hauptsatzungsmuster

-beziehen sich auf die hochgestellten Ziffern 1 bis 46 im Satzungstext, im Folgenden 1. bis 46.-

1. Die Hauptsatzung muss nach § 4 Abs. 2 GemO mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden. **Das gilt auch für Änderungen der Hauptsatzung.**

2. Grundsätzlich wird empfohlen, die Zahl der Gemeinde- / Stadträte nicht in die Hauptsatzung aufzunehmen, um eine Änderung derselben beim Wechsel der Gemeindegrößengruppe zu vermeiden. Jedoch könnte in einer Fußnote zur Satzung ein Hinweis auf in den einzelnen Gemeindegrößengruppen maßgebenden Zahlen der Gemeinderäte gegeben werden (siehe unten).

Die in § 25 GemO nach Gemeindegrößengruppen gestaffelte Zahl der Gemeinderäte ist jedoch nicht für alle Gemeinden zwingend. Durch die Novellierung der Gemeindeordnung im Jahre 1993 wurde allen Städten und Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, von der Zahl der Gemeinderäte in ihrer Größengruppe abzuweichen und durch Regelung in der Hauptsatzung als maßgebliche Zahl der Gemeinderäte die Zahl der **nächstniedrigeren** Gemeindegrößengruppe zu bestimmen (§ 25 Abs. 2, S. 1, 2. Halbsatz GemO). In diesem Fall sollte an dieser Stelle auf eine solche Bestimmung hingewiesen werden (vgl. Alternative 2 und Erläuterungen unten).

Außerdem sind bei Gemeinden/Städten mit unechter Teilortswahl weitere Differenzierungen möglich. Neben der möglichen Abweichung mit der Sitzzahl in die nächstniedrigere Größengruppe (siehe oben), können diese Städte und Gemeinden wie bisher ihre Sitzzahl durch Hauptsatzung nach der Zahl der Gemeinderäte der **nächsthöheren** Gemeindegrößengruppe ausrichten (vgl. dazu ebenfalls Alternative 2, § 14 des Musters und Erläuterungen unten). Weiter räumt die Gemeindeordnung den Gemeinden mit unechter Teilortswahl noch einen viel größeren Entscheidungsspielraum ein, indem es diesen Gemeinden ermöglicht wird, eine zwischen der nächsthöheren und nächstniedrigeren Gemeindegrößengruppe liegende Sitzzahl für den Gemeinderat zu bestimmen (§ 25 Abs. 2 Satz 2 GemO).
Sollte die Gemeinde/Stadt von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, dann muss allerdings die Zahl der Gemeinde-/Stadträte zwingend in die Hauptsatzungsbestimmung aufgenommen werden (vgl. Alternative 1). Beispiel: Gesetzliche Zahl der Gemeinderäte ist 18, dann hätte die betreffende Gemeinde die Möglichkeit, eine Sitzzahl zwischen 14 und 22 zu wählen.

Formulierungsvorschlag für die Fußnote:
“Die Zahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden

mit nicht mehr als 1.000 EW	8
mit mehr als 1.000 EW aber nicht mehr als 2.000 EW	10
mit mehr als 2.000 EW aber nicht mehr als 3.000 EW	12
mit mehr als 3.000 EW aber nicht mehr als 5.000 EW	14
mit mehr als 5.000 EW aber nicht mehr als 10.000 EW	18
mit mehr als 10.000 EW aber nicht mehr als 20.000 EW	22
mit mehr als 20.000 EW aber nicht mehr als 30.000 EW	26
mit mehr als 30.000 EW aber nicht mehr als 50.000 EW	32
mit mehr als 50.000 EW aber nicht mehr als 150.000 EW	40
mit mehr als 150.000 EW aber nicht mehr als 400.000 EW	48
mit mehr als 400.000 EW	60.

(Ggf.: In § .... dieser Hauptsatzung wurde bestimmt, dass für die Zahl der Gemeinderäte jeweils die nächsthöhere / nächstniedrigere (Nichtzutreffendes streichen) Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.)"

Es erfolgt in diesem Zusammenhang der besondere Hinweis auf § 25 Abs. 2 Satz 4 GemO. Danach können Gemeinden, die die unechte Teilortswahl aufheben, durch Hauptsatzung bestimmen, dass noch für bis zu zwei weitere Amtszeiten der Gemeinderäte für deren Zahl die nächsthöhere Größengruppe oder eine variable Sitzzahl maßgebend ist.

3. Gemeinden, die gesetzliche Umlegungen nach den Vorschriften der §§ 45 ff. BauGB durchführen, haben einen Umlegungsausschuss zu bilden, sofern die Gemeinde nicht von der Befugnis zur Übertragung nach § 46 Abs. 4 Satz 1 BauGB Gebrauch macht (Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde oder eine andere geeignete Behörde für das Gemeindegebiet oder Teile des Gemeindegebiets)
- § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB-DVO (GBl. 1998, 185).

Der Umlegungsausschuss hat die der Umlegungsstelle zustehenden Befugnisse mit Ausnahme der Anordnung der Umlegung nach § 46 Abs. 1 BauGB (§ 3 Abs. 1 S. 2 BauGB-DVO).

Dem Umlegungsausschuss kann auch die selbständige Durchführung von Grenzregelungen übertragen werden (§ 3 Abs. 1 S. 3 BauGB-DVO).

Gebildet werden kann ein
- **ständiger Umlegungsausschuss** (der für alle Umlegungen in der Gemeinde zuständig ist; siehe § 3 Abs. 2 BauGB-DVO) oder
- **"nichtständiger" Umlegungsausschuss**, der nur für die Dauer des einzelnen Umlegungsverfahrens besteht (§ 4 Abs. 1 S. 1 BauGB-DVO).

Die Mitglieder des **ständigen** Umlegungsausschusses werden nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat neu bestellt (§ 4 Abs. 2 S. 1 BauGB-DVO).

Die Mitglieder des **nichtständigen** Umlegungsausschusses bleiben auch nach einer Gemeinderatswahl im Amt. Es kommt jedoch zu einem Einzelnachrückeverfahren: Scheidet ein Mitglied des nichtständigen Umlegungsausschusses aus dem Gemeinderat aus, so rückt der Stellvertreter nach. Ist der aus der Mitte des Gemeinderats bestellte Stellvertreter (ebenfalls) aus dem Gemeinderat ausgeschieden, so ist eine Ersatzperson aus der Mitte des Gemeinderats zu bestellen - § 4 Abs. 1 BauGB-DVO.

Der Umlegungsausschuss ist ein beschließender Ausschuss nach § 39 Abs. 1 GemO (§ 3 Abs. 3 S. 1 BauGB-DVO). Für ihn gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über beschließende Ausschüsse, soweit die BauGB-DVO nichts anderes bestimmt.

Der Umlegungsausschuss besteht also zunächst gemäß § 40 Abs. 1 GemO aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern (Gemeinderäten).

Zusätzlich zu diesen Mitgliedern kann der Gemeinderat widerruflich als weiteres Mitglied einen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde (staatliches Vermessungsamt oder kommunales Vermessungsamt, soweit die Stadt Vermessungsbehörde ist) - im Einvernehmen mit dieser Behörde - oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bestellen (§ 3 Abs. 3 S. 3 BauGB-DVO). Für diese Mitglieder gelten § 17 Abs. 1 bis 3 und § 18 GemO entsprechend (§ 3 Abs. 3 S. 4 BauGB-DVO). Wird ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur als Mitglied (und sein Vertreter als Stellvertreter) bestellt, gelten für sie auch §§ 19 und 32 GemO entsprechend (§ 3 Abs. 3 S. 5 BauGB-DVO).

Bestellt die Gemeinde keinen Vermessungssachverständigen als weiteres stimmberechtigtes Mitglied, muss sie einen Sachverständigen zur Mitwirkung mit beratender Stimme (beratender Sachverständiger) bestellen (§ 5 Abs. 1 BauGB-DVO).

Außerdem ist auf jeden Fall als Sachverständiger zur Mitwirkung mit beratender Stimme (beratender Sachverständiger) ein Bausachverständiger, der im Baurecht, insbesondere in der Bauleitplanung, Erfahrung besitzt, zu bestellen (§ 5 Abs. 1 BauGB-DVO).

Zur Bestellung dieser Sachverständigen siehe BWGZ 1978, 278, 279 und BWGZ 1985, 661, 662 (die Darstellungen zum früheren Recht sind auf die insoweit gleichlautenden Vorschriften der BauGB-DVO 1998 übertragbar).

Hinsichtlich von beratenden Sachverständigen des Umlegungsausschusses sind noch folgende Vorschriften zu beachten:
- Bestellung weiterer beratender Sachverständiger aus anderen Bereichen (§ 5 Abs. 2 BauGB-DVO).
- Verfahren der Bestellung der weiteren beratenden Sachverständigen (§ 5 Abs. 3 BauGB-DVO).
- Anwendung von Vorschriften der Gemeindeordnung auf die beratenden Sachverständigen (§ 5 Abs. 4 BauGB-DVO).

Der Umlegungsausschuss hat kraft Gesetzes alle der Umlegungsstelle bei der Durchführung einer Umlegung nach dem Baugesetzbuch zukommenden Entscheidungsbefugnisse mit Ausnahme der Anordnung der Umlegung nach § 46 Abs. 1 BauGB (§ 3 Abs. 1 S. 2 BauGB-DVO). Die Anordnung einer Umlegung (Anordnungsbeschluss nach § 46 BauGB) fällt somit nicht in den gesetzlichen Zuständigkeitsbereich des Umlegungsausschusses; für den Anordnungsbeschluss ist vielmehr der Gemeinderat zuständig.

Deshalb finden auf den Umlegungsausschuss als Umlegungsstelle folgende Vorschriften der Gemeindeordnung keine Anwendung:
- Abgaberecht nach § 39 Abs. 3 Satz 2 und 3 GemO (Recht des beschließenden Ausschusses bzw. einer Minderheit desselben, eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten) - siehe § 6 S. 2 BauGB-DVO;
- Weisungs-, Kassations- und Rückholrecht nach § 39 Abs. 3 Satz 5 GemO (Recht des Gemeinderats, dem beschließenden Ausschuss Weisung zu erteilen [Weisungsrecht], Beschlüsse des beschließenden Ausschusses aufzuheben oder zu ändern [Kassationsrecht], Angelegenheiten an sich zu ziehen [Rückholungsrecht])
- siehe § 6 S. 2 BauGB-DVO.

Die Sitzungen des Umlegungsausschusses sind nichtöffentlich (§ 6 S. 1 BauGB-DVO).

Die nachstehenden Alternativen berücksichtigen sowohl die mögliche verschiedenartige Zusammensetzung des Umlegungsausschusses wie auch dessen möglichen unterschiedlichen Zuständigkeitsbereich.

Bei den Bestimmungen über die Zusammensetzung des Umlegungsausschusses geht die **erste Alternative** davon aus, dass von § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB-DVO Gebrauch gemacht wird, das heißt ein Vermessungssachverständiger als weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses bestellt wird.

Die Bestellung eines Bausachverständigen als Mitglied mit beratender Stimme (beratender Sachverständiger) beruht auf § 5 Abs. 1 BauGB-DVO.

In der **zweiten Alternative** wird davon ausgegangen, dass ein Vermessungssachverständiger nicht als Mitglied mit Stimmrecht bestellt wird, sondern nur als Sachverständiger zur Mitwirkung mit beratender Stimme aufgrund des § 5 Abs. 1 BauGB-DVO bestellt wird.

Der Bausachverständige als beratender Sachverständiger ist auch hier zu bestellen (siehe § 5 Abs. 1 BauGB-DVO).

Bei den Bestimmungen über die **Zuständigkeiten** des Umlegungsausschusses geht **die erste Alternative** davon aus, dass die Zuständigkeit des Ausschusses auf die von der Umlegungsstelle zu treffenden Entscheidungen beschränkt wird.

In der **zweiten Alternative** wird die Zuständigkeit des Umlegungsausschusses auf die weiteren Entscheidungszuständigkeiten ausgedehnt, die der Gemeinde bei der Durchführung einer Umlegung zukommen (z.B. § 46 Abs. 1, § 59 Abs. 7 BauGB). Der Umlegungsausschuss ist somit zuständig für die nach dem Baugesetzbuch von der Gemeinde zu treffenden Entscheidungen wie auch solche der Umlegungsstelle. Im Rahmen der Entscheidungen als Umlegungsstelle finden dann die in Absatz 2 genannten Vorschriften der Hauptsatzung keine Anwendung.

“§ 4 Beschließende Ausschüsse (1)
Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1.1 der Verwaltungsausschuss
1.2 der Technische Ausschuss
1.3 der Umlegungsausschuss.
(2) Der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss bestehen je aus dem Bürgermeister / Oberbürgermeister als Vorsitzendem und ... weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
1. Alternative:
(3) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister / Oberbürgermeister als Vorsitzendem und ... weiteren Mitgliedern des Gemeinderats sowie aus einem Vermessungssachverständigen als Mitglied mit Stimmrecht und aus einem Bausachverständigen als Mitglied mit beratender Stimme. (Ggf.: Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zu den Sitzungen zuziehen.)
(4) Für die weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
2. Alternative:
(3) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister / Oberbürgermeister als Vorsitzendem und ... weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
(4) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden (ggf.: soweit er als Umlegungsstelle tätig ist) ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen. (Ggf.: Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zuziehen.)
(5) Für die weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten.

§ ... Umlegungsausschuss
1. Alternative:
(1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zutreffenden Entscheidungen.
(2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2, Absätze 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.
2. Alternative:

(1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.
(2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2, Absätze 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung, soweit der Ausschuss als Umlegungsstelle tätig ist."

4. In die Ausschüsse können nach § 40 Abs. 1 GemO durch den Gemeinderat auch sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Zahl wird durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt, muss nicht in der Hauptsatzung ausgewiesen sein.

5. Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist nach § 40 Abs. 3 GemO kraft Gesetzes der Bürgermeister/Oberbürgermeister; er kann einen seiner Stellvertreter oder einen Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

6. Einem beschließenden Ausschuss müssen nach § 40 Abs. 1 GemO außer dem Vorsitzenden mindestens 4 weitere Mitglieder des Gemeinderats angehören.

7. Für die ordentlichen Mitglieder der Ausschüsse sind Stellvertreter zu bestellen. Allerdings müssen nach der im Jahr 1998 erlassenen Neufassung des § 40 Abs. 1 S. 2 GemO die Stellvertreter nicht mehr ‚in gleicher Zahl" wie die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses bestellt werden (vgl. BWGZ 1998, 563). Dadurch obliegt es dem Gemeinderat, nähere Einzelheiten zur Zahl der Stellvertreter zu regeln. Seine Möglichkeiten sind erweitert worden. Nach wie vor kann der Gemeinderat jedoch bestimmen, dass Stellvertreter in gleicher Zahl wie ordentliche Mitglieder bestellt werden. In der Hauptsatzung muss jedoch die genaue Zahl der Stellvertreter nicht geregelt werden. Sie wird bei der Neubildung der Ausschüsse festgelegt. Weiter muss der Gemeinderat bei jeder Neubildung der Ausschüsse festlegen, ob die Vertretung durch bestimmte Stellvertreter (persönliche Stellvertreter) oder durch die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag (soweit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wurde), bei Mehrheitswahl in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen wahrgenommen wird (§ 11 Abs. 3 Satz 6 DVOGemO, künftig § 10 Abs. 3 Satz 4). Die Art der Stellvertretung ist bei einer Einigung über die Zusammensetzung der Ausschüsse (§ 40 Abs. 2 Satz 1 GemO) ebenfalls in dieses Einvernehmen miteinzubeziehen.

8. Es werden folgende Vorschläge gemacht:

Für Gemeinden	Mindestbetrag (DM)	Höchstbetrag (DM)
bis 5.000 EW	20.000 - 35.000	60.000 - 75.000
mit mehr als 5.000 EW bis 10.000 EW	40.000 - 65.000	120.000 - 150.000
mit mehr als 10.000 EW bis 20.000 EW	80.000 - 130.000	240.000 - 300.000
mit mehr als 20.000 EW bis 30.000 EW	120.000 - 195.000	360.000 - 450.000
mit mehr als 30.000 EW	160.000 - 260.000	480.000 - 600.000

9. Es werden folgende Vorschläge gemacht:

Für Gemeinden	Mindestbetrag (DM)	Höchstbetrag (DM)

bis 5 000 EW	4.000 - 7.000	6.000 - 7,5.000
mit mehr als 5.000 EW bis 10 000 EW	8.000 - 13.000	12.000 - 15.000
mit mehr als 10.000 EW bis 20.000 EW	16.000 - 26.000	24.000 - 30.000
mit mehr als 20.000 EW bis 30.000 EW	24.000 - 39.000	36.000 - 45.000
mit mehr als 30.000 EW	30.000 - 52.000	48.000 - 60.000

10. Das vorliegende Muster berücksichtigt die neue Rechtslage zum 1.1.2000 für die so genannte Sorgepflicht der Gemeinden für die Vatertierhaltung. Grundsätzlich ist die (Pflicht)Aufgabe der Zuchttierhaltung bzw. der Organisation der künstlichen Rinderbesamung entfallen. Entsprechend wurde der vorgeschlagene Geschäftskreis für den Verwaltungsausschuss angepasst. Die Gemeinden können die genannten Aufgaben jedoch als freiwillige Aufgabe weiterführen. Für die Grundsatzfragen einer freiwilligen Weiterführung der Aufgabe ist der Gemeinderat zuständig.

11. Nach § 24 GemO ist für Entscheidungen über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten das Einvernehmen mit dem Bürgermeister/Oberbürgermeister herzustellen. Kommt es zu keinem Einvernehmen, sollte der Ausschuss die Angelegenheit dem Gemeinderat vorlegen. Für die Übertragung personalrechtlicher Entscheidungen auf den Verwaltungsausschuss werden folgende Vorschläge gemacht:

Für Gemeinden bis zu 10.000 EW:
von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Angestellten der Vergütungsgruppen **Vb bis IVb BAT**, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt;

mit mehr als 10.000 EW bis 20.000 EW:
von Beamten des einfachen Dienstes sowie mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und von Angestellten der Vergütungsgruppen **IVb bis III BAT**, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt;

mit mehr als 20.000 EW:
von Beamten des mittleren Dienstes sowie des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A10 und von Angestellten der Vergütungsgruppe **III BAT**, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt.

12. Der Vorschlag sieht vor, dass der Verwaltungsausschuss für Freigebigkeitsleistungen von mehr als 5.000 DM aber nicht mehr als 15.000 DM im Einzelfall zuständig sein soll. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters ist dadurch entsprechend anzupassen (§ 11 Abs. 2 Nr. 2.5).

13. Über den Umfang der Übertragung der Zuständigkeit für Stundung eines Anspruchs auf den Verwaltungsausschuss bzw. auf den Bürgermeister muss entsprechend den örtlichen Verhältnissen entschieden werden. Die Abgrenzung soll nach Betrag und Dauer der Stundung erfolgen. Beispiele (sind entsprechend den örtlichen Gegebenheiten anzupassen):

Beispiel 1 (für kleinere Städte und Gemeinden)
Verwaltungsausschuss
§ 7 Abs. 2:
2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 12.000 DM,

2.3.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 12.000 DM bis zu einem Betrag von 100.000 DM,

Bürgermeister
§ 11 Abs. 2
2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 12.000 DM,

Beispiel 2:
Verwaltungsausschuss
2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 50.000 DM,
2.3.2 von mehr als 6 Monate für einen Betrag von mehr als 50.000 DM bis zu einem Betrag von 100.000 DM,

Bürgermeister:
2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 50.000 DM.

Wegen der Stundung von Erschließungsbeiträgen und Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz BW (KAG) für landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Grundstücke vgl. § 135 Abs. 4 BauGB und § 10 Abs. 11 KAG. Die sachliche Entscheidungsbefugnis richtet sich in diesen Fällen grundsätzlich auch nach der Frage, ob eventuell ein Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 44 Abs. 2 GemO und damit die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist. Entscheidungen, die sich im bloßen Vollzug eines Gesetzesbefehls erschöpfen, sind nach der Rechtsprechung den Aufgaben der laufenden Verwaltung zuzurechnen. Hierzu gehören nach herrschender Auffassung auch die Stundungsentscheidungen nach § 135 Abs. 4 BauBG und § 10 Abs. 11 KAG, weil wegen der gesetzlichen Stundungsverpflichtung kein Raum für Ermessenserwägungen gegeben ist. Die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe auf der Tatbestandsseite gegründet keinen sachlichen Entscheidungsspielraum (vgl. die in der BWGZ 1987, 840, 841 wiedergegebene Auffassung des Innenministeriums BW zu § 10 Abs. 10 [heute 11] KAG).

13a) Nach dem Wortlaut dieser Regelung für den Verzicht hängt die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses allein vom Betrag des Verzichts und nicht vom jeweiligen Rechtsgrund der Ansprüche ab, auf welche die Gemeinde verzichten soll. Im Falle der Entscheidung über einen Erlassantrag oder Antrag auf Niederschlagung ist deshalb für die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den Gemeindeorganen (Bürgermeister/Verwaltungsausschuss/Gemeinderat) maßgebend, auf welchen Betrag dieser im Ergebnis gerichtet ist. Betrifft der Erlassantrag mehrere Ansprüche der Gemeinde, die auf unterschiedlichen Rechtsgründen beruhen, so ist nach dem gegebenen Wortlaut und Sinn der Regelung im Muster eine Zusammenrechnung geboten. Fraglich ist, ob auch der Betrag des jeweiligen Anspruchs zur Abgrenzung der Zuständigkeiten für maßgeblich erklärt werden könnte. Das hätte dann zur Folge, dass ein einheitlicher, mehrere Ansprüche umfassender Erlassantrag nach dem jeweiligen Rechtsgrund des Anspruchs aufzuspalten wäre. Dies wiederum könnte mit dem Übertragungsverbot des § 39 Abs. 2 Nr. 16 GemO in Konflikt geraten, wonach die Übertragung des Verzichts auf Ansprüche der Gemeinde und der Niederschlagung solcher Ansprüche auf beschließende Ausschüsse ausgeschlossen ist, so weit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind. Die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung im Sinne dieser Gesetzesvorschrift hängt bei einer Mehrheit von Ansprüchen nicht vom Betrag und dem Rechtsgrund des einzelnen Anspruchs, sondern eigentlich von dem Einnahmeausfall insgesamt ab, den der beantragte Verzicht nach sich zieht. Diese Problematik hat uns zu der bestehenden Empfehlung bewogen. Die Entscheidung des VGH BW vom 4.8.1988 - 2 S 878/88 (Fundstelle BW 88/733, Gemeindekasse 89/40 und EKBW GemO § 39 E3) hat uns darin bestärkt.

14. Es wird empfohlen, die in Anmerkung 8 für die Bewirtschaftungsbefugnis vorgeschlagenen Wertgrenzen zu wählen. Der Vorschlag umfasst die Übertragung der Zuständigkeit für die Ausübung gesetzlicher (zum Beispiel nach BauGB, NatSchG und WaldG) und privater (vereinbarter) Vorkaufsrechte. Gegebenenfalls ist vor Ort zu entscheiden, ob diese Zuständigkeit insgesamt anstelle auf den Verwaltungsausschuss auf den Technischen Ausschuss übertragen wird oder ob es sinnvoll ist, die Zuständigkeit für private (vereinbarte) Vorkaufsrechte beim Verwaltungsausschuss und für gesetzliche beim Bauausschuss anzusiedeln (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 2.7). In diesem Fall wäre beim Verwaltungsausschuss die Zuständigkeit für gesetzliche Vorkaufsrechte auszuschließen und dem Verwaltungsausschuss die Zuständigkeit für die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte zu übertragen. Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses kann auch auf die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 28 BauGB beschränkt werden.

15. Der Ausschuss soll nach dem Vorschlag für einen Miet- und Pachtwert von mehr als 5.000 DM, aber nicht mehr als 10.000 DM zuständig sein. Korrespondierend dazu die Vorschrift in § 11 Abs. 2 Nr. 2.9, wonach dann der Bürgermeister bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert bis 5000 DM zuständig sein soll. Alternativ könnte beim Verwaltungsausschuss auch dann eine Zuständigkeit vorgesehen werden, wenn Beträge von 5.000 DM bis 10.000 DM pro Jahr zwar nicht erreicht werden, aber die Laufzeit des Vertrags länger als drei Jahre dauert. Dies ist wiederum von örtlichen Gegebenheiten abhängig. Die Entscheidung über die Vermietung gemeindeeigener Wohnungen soll nach wie vor - unter Berücksichtigung der Zuständigkeit des Bürgermeisters - in unbeschränkter Höhe in der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses liegen.

16. Zur kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeit für das Einvernehmen und die Stellungnahmen der Gemeinde/Stadt nach dem Baurecht siehe BWGZ 1984, Seite 247. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für Stellungnahmen und Einvernehmensfälle, die als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind, bleibt unberührt.

Rechtlich möglich ist auch - je nach Größe der Gemeinde - eine weitergehende Übertragung von bestimmten städtebaulichen und planerischen Zuständigkeiten auf den Bürgermeister (an Stelle des Ausschusses), wenn die Entscheidung der Angelegenheit für die Bauleitplanung der Gemeinde/Stadt nicht von besonderer Bedeutung oder Wichtigkeit ist. Entsprechendes müsste ausdrücklich und klar abgegrenzt in der Hauptsatzung geregelt werden. Beispiele:
- Erklärung des Einvernehmens über Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)
Nach der geltenden Aufgabenverteilung zwischen Gemeinderat und Bürgermeister steht fest, dass die Planungsziele durch den Gemeinderat festgelegt werden. Die Übertragung der Zuständigkeit, Ausnahmen von der Veränderungssperre zu zulassen, auf den Bürgermeister, könnte sich deshalb allenfalls auf die Fälle beziehen, in denen die Planungsziele der Gemeinde nicht berührt sind.

- Erklärung des Einvernehmens über Ausnahmen von Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB)
Da der Bebauungsplan solche Ausnahmen nach Art und Umfang ausdrücklich vorsehen muss, wäre eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf den Bürgermeister grundsätzlich möglich.

- Erklärung des Einvernehmens über die Zulassung von Vorhaben während der Bebauungsplanaufstellung
Grundsätzlich bestehen unter den o.g. Vorgaben auch in diesem Fall keine Bedenken bei Übertragung auf den Bürgermeister, da materielle und formelle Planreife des

Bebauungsplanentwurfs Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Vorhabens ist, das heißt das Vorhaben muss den künftigen Festsetzungen entsprechen.

- Erklärung des Einvernehmens über die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
Auch hiergegen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Zu überlegen wäre dabei, ob bei der Übertragung beispielsweise zwischen der Art der Nutzung unterschieden werden soll. Zum Beispiel Gewerbe = Gemeinderat/Ausschuss, Wohnungen = BM oder bis zu 2 Wohnungen = BM. Weitere Kriterien könnten sein Neubau/Umnutzung, Ausbau/Umbau je nach Größe.

16a) In diesem Zusammenhang wird noch darauf hingewiesen, dass die seitherige Regelung über die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses für die Erteilung der Teilungsgenehmigung (§ 8 Abs. 2 Nr. 2.1.6 des bisherigen Musters) durch Rechtsänderungen des Baugesetzbuches obsolet geworden ist. Die Entscheidung über die Teilungsgenehmigung ist nach den rechtlichen Vorschriften eine reine Rechtsanwendung; der Antragsteller hat einen Rechtsanspruch auf die Genehmigung, wenn keine Versagungsgründe vorliegen (siehe § 20 Abs. 1 BauGB). Das bisherige Kriterium des Einvernehmens ist weggefallen, zumal - falls die Gemeinde überhaupt die Teilungsgenehmigungspflicht eingeführt hat - die Gemeinde die Teilungsgenehmigung erteilt (§ 19 Abs. 3 BauGB). Die Ausstellung des Negativzeugnisses ist ebenfalls ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Nähere Einzelheiten vgl. dazu auch Info 15/98 vom 20. Januar 1998.

17. Es ist möglich, auch bei den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 die Zuständigkeit des Ausschusses auf Angelegenheiten nicht grundsätzlicher Art zu beschränken bzw. Ausnahmeentscheidungen nach Nr. 2.1.2 auf den Bürgermeister zu übertragen.

18. Die Änderungen in § 8 Abs. 2 Nr. 2.3 neu sollen der Klarstellung dienen. Insbesondere wird damit deutlich gemacht, dass Entscheidungen über die Verwirklichung und den Umfang der Vorhaben im Hoch- und Tiefbau vom zuständigen Gremium gefasst werden. Es wird empfohlen, die in Anmerkung 8 für die Bewirtschaftungsbefugnis vorgeschlagenen Wertgrenzen zu wählen.

19. Der neue Vorschlag unter § 8 Abs. 2 Nr. 2.4 bewirkt, dass der Technische Ausschuss bis zu den vorgeschlagenen Wertgrenzen zuständig ist für die Vergabe und damit für die Beauftragung von planerischen Leistungen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem Vorhaben im Hoch- und Tiefbau stehen. Dies sind beispielsweise Entscheidungen über die Beauftragung von Architekten und Ingenieuren, also bei Vergabe von Planungen im Zusammenhang mit der Erstellung eines Flächennutzungs- und Bebauungs-, Landschafts- und Grünordnungsplans; außerdem für die Vergabe von Gutachten im Zusammenhang mit Bebauungsplänen (zum Beispiel Lärmschutzgutachten, Bodengutachten). Vergabe von Erschließungsmaßnahmen und auch beispielsweise der Bau einer Lärmschutzanlage wäre nach Nr. 2.3. zu behandeln. Es wird empfohlen, die in Anmerkung 8 für die Bewirtschaftungsbefugnis vorgeschlagenen Wertgrenzen zu wählen.

20. Für größere Städte und Gemeinden wird folgende weitere Angelegenheit zur Übertragung empfohlen:
“2.8 den Beschluss, einen Bebauungsplan aufzustellen - Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BBauG)."
Geprüft wurde auch die Übertragung des Auslegungsbeschlusses, aber letztlich nicht zur Übertragung empfohlen.

21. Anstelle oder neben den beschließenden Ausschüssen können auch beratende Ausschüsse gebildet werden (zum Beispiel Schul- und Kulturausschuss, Sozialausschuss, Krankenhausausschuss).
Die Bildung beratender Ausschüsse muss nicht zwingend in der Hauptsatzung geregelt werden. Es empfiehlt sich jedoch, dies dann zu tun, wenn ständige beratende Ausschüsse gebildet werden.

22. Eine solche Bestimmung ist nur notwendig in Gemeinden mit mehr als 500, aber weniger als 2.000 Einwohnern. In diesen Gemeinden, in denen der Bürgermeister grundsätzlich Ehrenbeamter auf Zeit ist, kann durch Hauptsatzung bestimmt werden, dass dieser hauptamtlicher Beamter auf Zeit ist. In Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern ist der Bürgermeister kraft Gesetzes immer Ehrenbeamter auf Zeit (§ 42 Abs. 2 GemO).

23a) vgl. wegen Übertragung von städtebaulichen und planerischen Entscheidungen auf den Bürgermeister Anmerkungen 16 und 17.

23. Es werden folgende Vorschläge gemacht:

Für Gemeinden	Mindestbetrag (DM)
bis 5.000 EW	20.000 - 35.000
mit mehr als 5.000 EW bis 10.000 EW	40.000 - 70.000
mit mehr als 10.000 EW bis 20.000 EW	80.000 - 130.000
mit mehr als 20.000 EW bis 30.000 EW	120.000 - 195.000
mit mehr als 30.000 EW	160.000 - 260.000

24. Es werden folgende Vorschläge gemacht:

Für Gemeinden	Mindestbetrag (DM)
bis 5.000	EW 4.000 - 7.000
mit mehr als 5.000 EW bis 10.000 EW	8.000 - 13.000
mit mehr als 10.000 EW bis 20.000 EW	16.000 - 26.000
mit mehr als 20.000 EW bis 30.000 EW	24.000 - 39.000
mit mehr als 30.000 EW	30.000 - 52.000

25. Für die Übertragung personalrechtlicher Entscheidungen auf den Bürgermeister/Oberbürgermeister werden folgende Vorschläge gemacht:

für Gemeinden

bis zu 10.000 EW:
von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis V- BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen

mit mehr als 10.000 EW bis 20.000 EW:
von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis Vb BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen

mit mehr als 20.000 EW:
von Beamten des einfachen Dienstes und von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis IVa BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

Gegebenenfalls Abstimmung mit Zuständigkeit des Verwaltungsausschuss erforderlich; vgl. auch Anmerkung 11).

26. Abstimmung mit den Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses § 7 Abs. 2 Nr. 2.4, vgl. auch Anmerkung 13a.

27. Es wird empfohlen, die in Anm. 23 für die Bewirtschaftungsbefugnis vorgeschlagenen Wertgrenzen zu wählen.

28. Sofern beratende Ausschüsse gebildet sind, müsste die Zuständigkeit des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters nach 2.12 auch auf diese erstreckt werden. Die Übertragung bedeutet nicht, dass der Gemeinderat bzw. Ausschuss keine Zuziehung von Sachkundigen und Sachverständigen mehr beschließen könnte.

29. Mit dieser Regelungen werden die genannten Einsätze der Feuerwehr zweckmäßigerweise auf den Bürgermeister übertragen. § 2 Abs. 2 letzter Satz Feuerwehrgesetz lässt eine solche Erweiterung der Aufgaben der Feuerwehr zu. Dabei ist die kommunalverfassungsrechtliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Gemeinderat und Bürgermeister zu beachten. Bei den beschriebenen Aufgaben handelt es sich regelmäßig nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Übertragung der genannten Aufgaben auf Dauer auf den Bürgermeister bedarf deshalb der Entscheidung des Gemeinderats als dem Hauptorgan der Gemeinde. Dies muss in der Hauptsatzung geschehen; die Feuerwehrsatzung kann diese Zuständigkeitsübertragung nicht regeln. Näheres dazu vgl. BWGZ 1988, 243, 251.

30. Die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter braucht nicht unbedingt in der Hauptsatzung bestimmt zu werden. Es empfiehlt sich sogar, davon abzusehen, damit aus gegebenem Anlass die rasche Zuwahl weiterer Stellvertreter möglich ist. Deshalb wurde auch im Satzungsmuster auf einen Formulierungsvorschlag verzichtet.

31. Die Bestimmung der Amtsbezeichnung erfolgt nur in Großen Kreisstädten. Folgende Amtsbezeichnungen sind möglich: “Erster Bürgermeister", “Bürgermeister". Zum Beispiel “Beigeordneter" oder “Bürgermeister"; gilt nur für Große Kreisstädte.

32. Die Benennung von Ortsteilen/Stadtteilen in der Hauptsatzung ist nur notwendig, wenn unechte Teilortswahl und/oder Ortschaftsverfassung eingeführt werden. In diesem Fall kann dann bei der Bildung von Wohnbezirken und Ortschaften auf die räumlichen Grenzen der Ortsteile Bezug genommen werden.

33. Bei Gemeindeneugliederungen hängt die Wahl der Namensführung von entsprechenden Bestimmungen in Vereinbarungen über Gemeindezusammenschlüsse ab. Beispiele für die Namensführung: “Altstadt-Neuhausen"; “Altstadt, “Neuhausen"; “Altstadt, Ortsteil/Stadtteil Neuhausen".

34. Welche der beiden Fassungen gewählt wird, hängt davon ab, ob Ortsteil/Stadtteil das gesamte Gebiet eingegliederter Gemeinden sein soll oder ob auch Teile davon Ortsteile früherer Gemeinden in der aufnehmenden oder neuen Gemeinde sein sollen. Entsprechende Zusammenschlussvereinbarungen sind zu berücksichtigen.

35. Die unechte Teilortswahl kann in Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen eingeführt werden. Dazu müssen Wohnbezirke gebildet werden, die aus jeweils einem oder mehreren Ortsteilen/Stadtteilen bestehen können.

36. Rechtsgrundlage für diese Bestimmung ist § 25 Abs. 2 Satz 2 GemO. Vgl. auch Anmerkung 2.

37. Im ersten Beispiel ist Ortschaft gleich Ortsteil/Stadtteil, im zweiten werden mehrere Ortsteile zu einer Ortschaft zusammengefasst. Bestimmungen in Zusammenschlussvereinbarungen sind zu berücksichtigen.

38. Falls für die Wahl der Ortschaftsräte die unechte Teilortswahl eingeführt wird, müsste vor Absatz 3 folgender Absatz eingefügt werden:
“Die Sitze in den jeweiligen Ortschaftsräten (oder: im Ortschaftsrat der Ortschaft(en) .) werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt:

3.1 Ortschaft ...
3.1.1 Wohnbezirk . bestehend aus dem(n) Ortsteil(en)/Stadtteil(en) der früheren Gemeinde / Stadt .... Vertreter
3.1.2 ....
3.2 Ortschaft ....
3.2.1 ...."

39. Für die jeweilige Fassung der Hauptsatzung sind Bestimmungen in den Zusammenschlussvereinbarungen zu berücksichtigen.

40. Es wird empfohlen, die in Anmerkung 8 für die Bewirtschaftungsbefugnis vorgeschlagenen Wertgrenzen zu wählen.

41. Die Empfehlung ist grundsätzlich hier die Bewirtschaftungsbefugnis der Ausschüsse entsprechend zu verwenden. Letzt-endlich sind jedoch die örtlichen Verhältnisse maßgebend.

42. Eventuell mit Wertgrenzen wie bei Anmerkung 8.

43. Sofern nicht aufgrund des § 71 Abs. 2 GemO ein hauptamtlicher Ortsvorsteher bestellt werden soll oder der bisherige hauptamtliche Bürgermeister als Ortsvorsteher übernommen werden soll, ist der Ortsvorsteher Ehrenbeamter auf Zeit.

44. Zum Beispiel ,.", ‚Stadt/Gemeinde . Ortsverwaltung .". Die Ortschaftsverfassung kann auch ohne Einrichtung einer örtlichen Verwaltung eingerichtet werden.

45. Hier könnte als weiterer Absatz eine Bestimmung über das Außerkrafttreten der unechten Teilortswahl bzw. Ortschaftsverfassung eingefügt werden, falls diese zeitlich beschränkt sein sollen.

46. Beispielhaft ist die Umstellung von DM-Beträgen auf geglättete Eurobeträge zum 1.1.2002 mit folgender Satzung dargestellt:
Hauptsatzung der Gemeinde/Stadt .
Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung . folgende Satzung beschlossen (Auszüge)
§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse
(1) ...
(2) ...
(3)
3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall nicht mehr als 20.000 DM (10.000 Euro), aber nicht mehr als 60.000 DM (31.000 Euro) beträgt.

§ 20 In-Kraft-Treten
Diese Hauptsatzung tritt am ... in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom ... mit ihren Änderungen außer Kraft. Die genannten Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

(Wir weisen darauf hin, dass alle Informationen zur Euroumstellung im Satzungsmuster 795_12.rtf enthalten sind.)

Gemeinde Ohlsbach
Ortenaukreis

Hauptsatzung der Gemeinde Ohlsbach

vom 05. Dezember 2016

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3
Abschnitt III	Bürgermeister §§ 4, 5
Abschnitt IV	Stellvertretung des Bürgermeisters § 6
Abschnitt V	Schlussbestimmungen § 7

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 05. Dezember 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

2. Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend – siehe Fußnote.

III. Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,- € im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung bis zu 5.000,- € im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten ohne Leitungsfunktion der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD / S8 TVöD-SuE, Aushilfsangestellten, Ferienjobbern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500,- € im Einzelfall;

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000,- €,

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,- € beträgt;

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000,- € im Einzelfall;

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,- € im Einzelfall;

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,- € im Einzelfall;

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat,

2.13 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung;

2.14 Abschluss, Aufhebung und Änderung von Versicherungsverträgen;

2.15 die Übernahme von Ausfallbürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften;

2.16 die Ausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem BauGB;

2.17 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 6 Stellvertreter des Bürgermeisters

Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters bleibt unberührt.

V. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 08. Oktober 2001 außer Kraft.

Ohlsbach, den 06. Dezember 2016

Bernd Bruder
Bürgermeister

GEMEINDE OHLSBACH

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrens-vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fußnote:
"Die Zahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden

mit nicht mehr als 1.000 EW	*8*
mit mehr als 1.000 EW aber nicht mehr als 2.000 EW	*10*
mit mehr als 2.000 EW aber nicht mehr als 3.000 EW	*12*
mit mehr als 3.000 EW aber nicht mehr als 5.000 EW	*14*

(In § 3 dieser Hauptsatzung wurde bestimmt, dass für die Zahl der Gemeinderäte jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.)

Hauptsatzung

der Gemeinde Nordrach vom 14. Dezember 1992
mit den Änderungen vom: 28.02.1994; 10.06.1994; 23.07.1999; 16.05.2003; 10.06.2013

I. Form der Gemeindefassung

§ 1
Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2
Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3
Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4
Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1.der Technische Ausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5
Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

(3) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf dem Jahresbeitrag.

§ 6
Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeine von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

§ 7
Technischer Ausschuss

1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
1.2 Versorgung und Entsorgung,
1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
1.4 Verkehrswesen,
1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB)

2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB)

2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),

2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

2.1.6 die Teilungsgenehmigungen (§ 19 Abs. 3 BauGB),

2.2 die Stellungnahme der Gemeinde nach den §§ 55 und 56 Landesbauordnung – LBO-

2.3 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BauGB,

2.4 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 15 und 57 Abs. Nr. 3 Städtebauförderungsgesetz –StBauFG-

IV. Bürgermeister

§ 8
Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 9
Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 Euro im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe 1-8 TVöD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.000 Euro im Einzelfall;

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 €;

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 Euro beträgt;

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000 Euro im Einzelfall;

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 Euro im Einzelfall;

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistungen in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne von § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 10
Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat wählt einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats.

VI. Schlussbestimmungen

§ 11
Inkrafttreten

(nicht abgedruckt)

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
20. Mai 2019	öffentlich 6	206.16 / Herr Hertle

Erweiterung des Arbeitsstundenumfangs im Sekretariat der Grundschule

Sachverhalt und Begründung:

Frau M. Wolff arbeitet seit 2011 im Sekretariat der Grundschule. In 2013 wurde die Arbeitszeit von zunächst 4 auf 6 Stunden erhöht. Auf der Grundlage eines Gesprächs am 30.04.2019, an dem Bürgermeister Ph. Clever, die Rektorin der Grundschule G. Walter-Grohsschmiedt und Schulsekretärin M. Wolff teilnahmen, hat die Grundschulleitung nun einen Antrag auf Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit im Sekretariat von derzeit 6 auf 8 Stunden gestellt. Der Antrag mit Begründung ist den Sitzungsunterlagen beigefügt.

Die Festlegung der Beschäftigungszeiten in Schulsekretariaten ist sehr komplex. Es gibt hierzu kein einheitlich verbindliches Berechnungsmodell, weil die zeitlichen Erfordernisse sich aus dem jeweiligen Schulbetrieb ergeben. Grundlegend kann jedoch gesagt werden, dass der Schultyp, sowie die Schülerzahlen hierzu Anhaltspunkte geben. Dabei hat bei allen Modellen die Grundschule die niedersten Zeitnotwendigkeiten. Auch die Aufgabendefinition kann nicht abschließend beschrieben werden und zwischen den Aufgabenbereichen des Schulträgers, also der Gemeinde und der Schule als staatliche Einrichtung, also Angelegenheit des Landes muss eine Abgrenzung erfolgen. Die Schulsekretärin ist dabei als Bedienstete der Gemeinde zunächst nur für die Aufgaben des Schulträgers zuständig. Natürlich kann ihre Tätigkeit für die Rektorin und die Lehrkräfte Freiräume und bessere Arbeitsbedingungen schaffen, die letztlich auch den Schülern und damit den Kindern unseres Dorfes zu Gute kommen.

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) in Köln empfiehlt keine pauschalen Stundensätze mehr, sondern stattdessen für jede Schule die Durchführung einer Bedarfsanalyse. Dies wird von der Verwaltung jedoch nicht als verhältnismäßig angesehen, weil im Schuljahresablauf auch sehr unterschiedliche temporäre Arbeitserfordernisse bestehen.

Die Verwaltung kann der Argumentation der Grundschule folgen und befürwortet die Erweiterung des Stundenumfangs.

Beschlussvorschlag:

Der Arbeitsstundenumfang im Sekretariat der Grundschule wird zum 01.06.2019 von 6 auf 8 Wochenstunden angehoben.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung: **Stimmberechtigt sind:** **Gem. § 18 GO abgetreten:**
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Bürgermeisteramt
Berghaupten
Eing. 07. MAI 2019

Antrag auf Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit im Sekretariat der Grundschule von 6 auf 8 Stunden

Hier: Begründungen

- Üblicherweise ist das Schul-Sekretariat Ansprechpartner für Kinder/Eltern. Aufgrund der kurzen Arbeitszeit bisher kaum möglich.

- Verwaltungstechnische Abwicklung mit allen geforderten Erhebungen des Jugendbegleiter-Programms der Jugendstiftung Baden-Württemberg inkl. Anträge zur darüber hinaus gehenden Finanzierung von Mitteln beim Freundes- und Förderkreis für Kinder und Jugendliche in Berghaupten eV. In vergleichbaren Sekretariaten wird diese Abwicklung des Jugendbegleiter-Programms von der Gemeinde vorgenommen (z. B. GSn in FR).

- Vom Ministerium und/oder Schulamt werden über die letzten Jahre immer mehr Befragungen, Statistiken und sonstige Erhebungen gefordert. Das beginnt bereits bei der Einschulungs-Anmeldung mit Formularen zu Datenschutz, Religion etc.

- Auch während des Schuljahres immer neue Erhebungen/Statistiken u. a. zur Beurteilung der Migrationssituation.

- Selbst für einfache Rückstellungen bei den Einschulungsgesprächen sind mittlerweile Begründungen für die Rückstellung sowie Erhebungsbögen zur Aufnahme gemeldeter Kinder bei der Grundschulförderklasse zu erstellen bzw. auszufüllen.

- Durch vielfältige Problematiken (gestiegene Migrationshintergründe, auffälligere Kinder, „schwierigere" Eltern, Krankheitsvertretungen) muss die Rektorin Absprachen mit Kollegen und/oder sonstigen Institutionen vornehmen Unterricht übernehmen etc.), was ihre Zeit für die Abwicklung von Verwaltungsaufgaben schmälert und diese somit teilweise vom Sekretariat mit abgedeckt werden muss.

- Gestiegene Zahl der Fälle, wo Kinder/Eltern aufgrund ihrer Auffälligkeiten besondere Behandlung/Betreuung/Beratung/Schul- oder Schulbezirkswechsel erforderlich machten, was zu erheblicher Mehrarbeit führt (z. B. Erstellung von Gutachten, Ausfüllen von Fragebögen).

Grundschule Berghaupten

7. Mai 2019/WGS-mwf

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
20. Mai 2019	öffentlich 7	855.8 / Herr Hertle

Barrierefreier Umbau der Bushaltestellen in der Lindenstraße im Zuge der teilweisen Fahrbahnerneuerung der K 5335

Sachverhalt und Begründung:

Im Zusammenhang mit der Erneuerung von zwei Buswartehallen in der Lindenstraße (Haltestellen „Linde“ und „Ortseingang“) wurde auch die Frage aufgeworfen, ob man bei dieser Gelegenheit nicht auch gleich beide Bushaltestellen barrierefrei umbauen soll. Eine Anfrage beim Landratsamt Ortenaukreis (LRA), der für die Lindenstraße als Kreisstraße (K5335) unterhaltungspflichtig ist, ergab, dass der Kreis daran arbeitet, die Bushaltestellen sukzessive umzubauen. Dabei wird versucht, die Umbaumaßnahmen an den Haltestellen mit den Straßenbaumaßnahmen zu kombinieren, um Kosten zu sparen und die Baustellen auf ein Minimum zu begrenzen. Da die Barrierefreiheit in der Regel mehr Fläche benötigt als im Bestand vorhanden ist, werden dazu meist die Busbuchten in Bushaltestellen umgebaut, die Fläche der ehemaligen Bucht aufgefüllt und für die Barrierefreiheit (Aufstellflächen für Rollstühle, Blindenleiteinrichtungen etc.) verwendet. Der Bus hält dann auf der Fahrbahn entlang der neuen, höheren Busbordsteine. Dies hat den positiven Zusatzeffekt, dass die gefahrene Geschwindigkeit in der Ortsdurchfahrt reduziert wird. Die Kosten werden baulastträgerscharf geteilt, d.h. der Kreis trägt die Kosten rund um die Fahrbahn einschließlich Auffüllen der ehemaligen Busbuchten und der Rinnenplatten; die Gemeinde trägt die Kosten rund um den Gehweg einschließlich der neuen Bordsteine. In Rahmen dieser Anfrage wurde uns vom LRA mitgeteilt, dass für die K 5335 noch in 2019 eine teilweise Fahrbahndeckenerneuerung vorgesehen ist.

Darauffolgende Gespräche und ein Vorort-Termin mit Herrn Glaser vom LRA am 08.05.2019 ergaben Folgendes:

- Die Fahrbahndecke der „Lindenstraße“ wird nach den Sommerferien 2019 nicht komplett, sondern nur teilweise aufgrund von schadhaften Stellen saniert. Betroffen ist der Bereich vom Ortseingang bis hinter die Kreuzung Schwarzwaldstr. / Obere Gewerbestr.
- Falls die Gemeinde auch die Haltestelle „Linde“ auch barrierefrei umbauen will, kann, kann dieses Teilstück ebenfalls eine neue Decke erhalten.
- Zum barrierefreien Ausbau/Umbau: Bisherige Bushaltebuchten bei den Haltestellen „Linde“ und „Ortseingang“ fallen weg und werden auf Kosten des LRA verfüllt (Asphalt). Bus hält künftig am Straßenrand. Neue, höhere Busbordsteine und taktile Flächen (mit Leitlinien für Blinde) gehen auf Kosten der Gde; Bei der Haltestelle „Kirche“ (Ohne Buchten) werden nur die Bordsteine ausgetauscht und die Pflasterhöhe angeglichen.
- Haltestelle „Ortseingang“: Evtl. Verlagerung des Standorts der Wartehalle weg vom Ende der Bushaltebucht in die Mitte auf den jetzigen Gehweg
- Zu den ungefähren Kosten des barrierefreien Umbaus für die Gde: Busbordsteine: 18 m x 255 Euro/m = 4.590 Euro x 3 Bushaltestellen = 13.770 Euro; Taktile Oberflächen für Sehbehinderte: 40 qm x 119 Euro/qm = 4.760 Euro x 3 Bushaltestellen = 4.760 Euro; D.h. Kosten nur für die neuen Busbordsteine und die taktilen Flächen von ca. 18.530 Euro)

- Vorteil für die Gemeinde: günstige Baupreise aufgrund des Jahresvertrages des LRA. Planung; Abwicklung und Überwachung der Umbaumaßnahmen durch das LRA.
- Grundsätzlich ist eine Förderung nach LGVFG ÖPNV für den barrierefreien Umbau von Bushaltestellen bis 50% denkbar. Antragsschluss war aber bereits 09/2018; Voraussetzung für einen Zuschussantrag ist zudem eine detaillierte Planung für jede Haltestelle (Planungskosten!); Es bleibt die Unsicherheit, ob der Zuschussantrag auch tatsächlich bewilligt wird. Stadt Wolfach hat ohne Förderung umgebaut (Vorteil: keine Planungskosten, keine eigene Ausschreibung, günstige Preise)

Siehe auch die Luftbilder und Fotos im Anhang. Weitere Ausführungen erfolgen mündlich.

Der Gemeinderat soll nun eine Entscheidung treffen, ob und wie die Haltestellen angesichts der Gelegenheit umgebaut werden sollen. Anschließend kann uns das LRA genauere Angaben zu den voraussichtlichen Kosten machen.

Beschlussvorschlag:

Wird nach Beratung formuliert.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:

Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Kinzigstraße
Schwarzwaldstraße
Auf der
50 m
1:1.000

N
WBF
7
455/1
WBF
Whs
9
Schu
11
292/9
WEG
1
ÖFZ
St. Georg
Kirche
10 m
1:250

WBF
Whs
23
293
WBF
Schu
426
Gths
WBF
6
10 m
1:250

WBF
WEG
424/20
WBF
Gar
8
Whs
424/21
WBF
435/13
WBF
435/14
WBF
292/4
435/15
WBF
WEG
Whs
10 m
1:250

49

BUS
Zunsweier Rathaus
S6 Bahnhof ZOB
F6 Bahnhof ZOB
S8 Bahnhof ZOB
AST Anruf-Sammel-Taxi
Das besondere Bier
aus dem Schwarzwald
Ehrlichhaus

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
20. Mai 2019	Öffentlich 8a	625.21 / Frau Lienhard

Mitteilungen der Verwaltung
hier: Feststellung der Bodenrichtwerte auf Ende des Jahres 2018

Sachverhalt und Begründung:

Der Gutachterausschuss hat in seiner Sitzung am 17. April 2019 die Bodenrichtwerte auf Ende des Jahres 2018 nach dem Baugesetzbuch festgestellt. Die Werte wurden anhand von Kaufpreisfällen geringfügig geändert. Die Änderungen sind in der Tabelle rot markiert. Ziffer 4b wird aufgrund eines Verkaufsfalles von 200 € auf 220 € erhöht. Zukünftig wird für den Bereich Schlossbünd II unterschieden zwischen Grundstücken, die eingeschossig bebaut werden dürfen (215 €) und Grundstücken mit zweigeschossiger Bauweise (240 €). Bei der Ziffer 14 hatten wir bisher nur einen Richtwert für unerschlossene Grundstücke. Aufgrund eines Verkaufsfalles wird jetzt hier zwischen unerschlossen und erschlossen unterschieden. Bei den landwirtschaftlichen Grundstücken gibt es auch zwei Änderungen. Der Bodenrichtwert für Ackerland wurde von 3,00 € auf 3,50 € erhöht und für Wiesengelände beträgt der neue Richtwert 3,00 € anstatt 2,50 €.

Die Ortsübersicht wurde im Bereich des Gewerbegebietes Röschbünd III aufgeteilt. Ziffer 14 betrifft Grundstücke, welche lt. Bebauungsplan eine Betriebsleiterwohnung zulassen. Die übrigen Grundstücke entlang der B33 gehören zukünftig zum Gebiet Nr. 11 (Gewerbegebiet Röschbünd II).

Sämtliche Änderungen fanden auch die Zustimmung des Vertreters vom Finanzamt Offenburg, der an der Sitzung anwesend war.

Die aktuelle Bodenrichtwerttabelle wird dem Gemeinderat bekannt gegeben und ist den Sitzungsunterlagen beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Es wird Kenntnis genommen.

Geänderter Beschlussantrag:

Entscheidung: **Stimmberechtigt sind:** **Gem. § 18 GO abgetreten:**
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Gemeinde Berghaupten
Ortenaukreis

Der Gutachterausschuss hat in seiner Sitzung vom 17. April 2019 die Bodenrichtwerte auf Ende des Jahres 2018 festgestellt:

Gebiet	Nr. in der Ortsübersicht	EURO	
Stiegelmatt	1	190,00	erschlossen
Dorfbergstraße - Hanglage	2	80,00	erschlossen
Dorfberg - Bettacker	3	210,00	erschlossen
Talstraße - Hohacker Bergwerkstraße - Fuchsbühl	4	175,00	erschlossen
Neubaugebiete „Fuchsbühl II“ und „Fuchsbühl III“	4 a	235,00	erschlossen
Neubaugebiet „Vordere Bergwerkstraße“	4 b	220,00	erschlossen
Schulstraße - Blumenstraße	5	190,00	erschlossen
Kuhläger	6	180,00	erschlossen
Schloßbünd II	7	215,00 240,00	erschlossen (bei eingeschossiger Bauweise) erschlossen (bei zweigeschossiger Bauweise)
Schloßbünd I	8	215,00	erschlossen
Ortsetter	9	200,00	erschlossen
Lindenstraße Hanglage - Stenglenz	10	100,00	erschlossen
Gewerbegebiet Röschbünd II	11	35,00 55,00	unerschlossen erschlossen
Lindenstraße	12	115,00	erschlossen
Mischgebiet Röschbünd I	13	95,00	erschlossen
Gewerbegebiet Röschbünd III	14	35,00 65,00	unerschlossen erschlossen
Außenbereich Hofreite	----	90,00	erschlossen
Landwirtschaftliche Grundstücke	Ackerland	3,50	
	Wiese	3,00	
	Rebgelände	3,00	
	Weide, Grünland, Weg	1,25	
	Waldboden	0,30	

Berghaupten, den 17. April 2019

Gutachterausschuss der Gemeinde Berghaupten

Der Vorsitzende:

gez. Stark

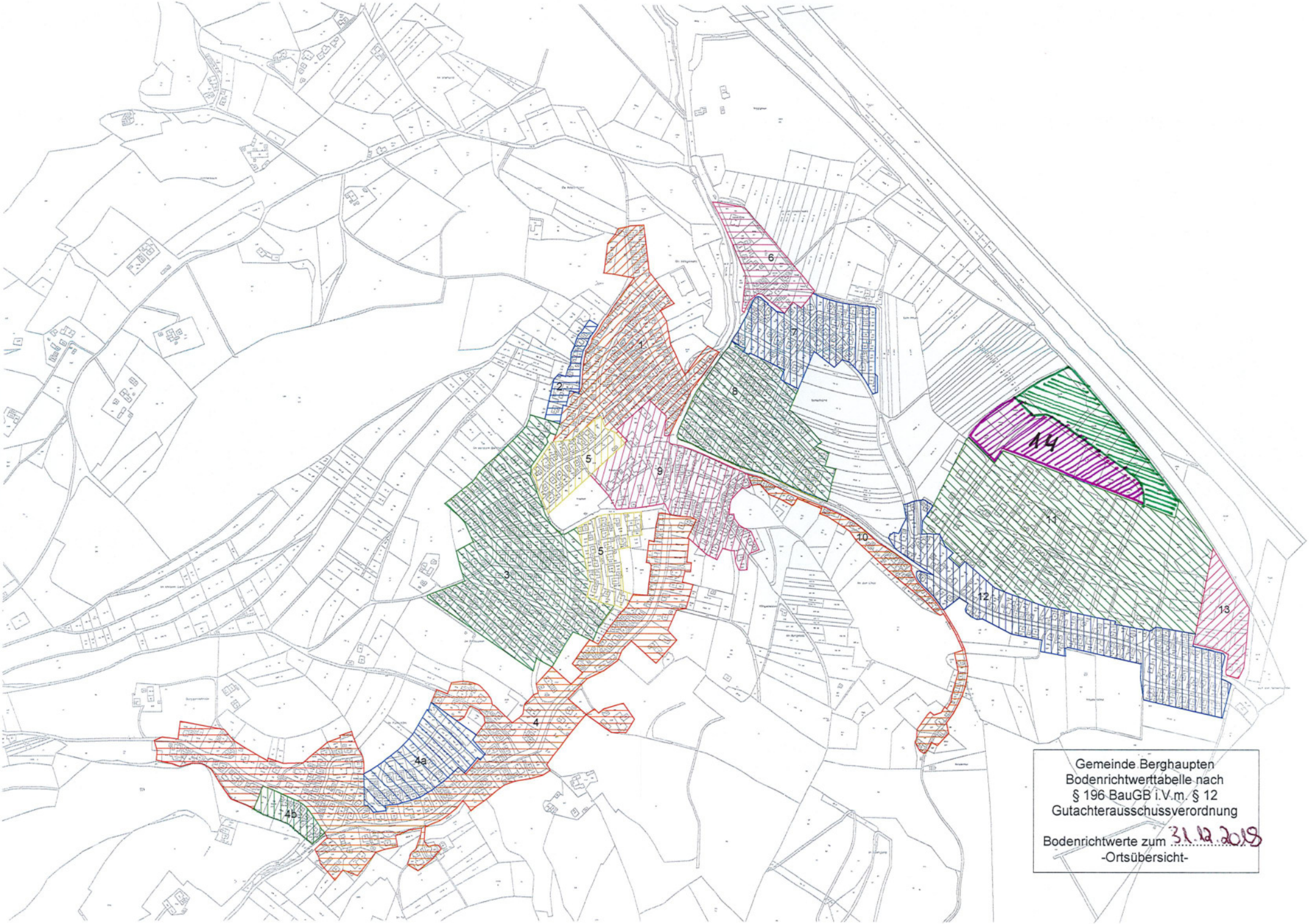

Gemeinde Berghaupten
Bodenrichtwerttabelle nach
§ 196 BauGB i.V.m. § 12
Gutachterausschussverordnung

Bodenrichtwerte zum 31.12.2018
-Ortsübersicht-